

RA Gustav Duden

Die Vergütung des Rechtsanwalts

Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite	
1	Mandatsvertrag	3	2.5. Geb. f. gerichtliche Verfahren	24
1.1	Anspruchsgrundlage	3	2.5.1 Abgeltungsbereich des 3. Teils	24
1.2	Regelung der Vergütung	3	2.5.2 Einzelne Gebühren	24
			2.5.3 Besondere Prozesssituationen	27
2	Die gesetzliche Vergütung	4	2.5.4 Besondere Verfahren	30
2.1	Hinweispflichten	4	2.5.5 Mitwirkung and. Rechtsanwälte	32
2.2	Grundlagen	6	2.6 Strafsachen	33
2.2.1	Pauschgebühr	6	2.7 Bußgeldsachen	36
2.2.2	Angelegenheit	7	2.8 Auslagen	36
2.2.3	Gegenstand	10		
2.2.4	Gegenstandswert	10	3 Vergütungsvereinbarung	38
2.2.5	Querfinanzierung	12	3.1 Zulässigkeit	38
2.2.6	Gebührentabellen	13	3.2 Hinweispflichten	40
2.2.7	Rahmengebühren	13	3.3 Inhalt	40
2.2.8	Anrechnung	16	3.4 Form	40
2.3	Allgemeine Gebühren	17	3.5 Kontrolle	41
2.3.1	Gebühren des 1. Teils	17	3.5.1 Irrtum, Sittenwidrigkeit	41
2.3.2	Einigungsgebühr	17	3.5.2 AGB-Kontrolle	41
2.3.3	Mehrvertretungserhöhung	19	3.5.3 Angemessenheitsprüfung	43
2.3.4	Hebegebühr	19		
2.3.5	Beweisgebühr	19	4 Geltendmachung	44
2.4	Geb. f. außerger. Tätigkeiten	20	4.1 Vorschuss	44
2.4.1	Einfaches Schreiben	20	4.2 Honorarberechnung	45
2.4.2	Beratung, Gutachten	20	4.3 Festsetzung	47
2.4.3	Vertretung	22		

Die Vergütung des Rechtsanwalts

1. Mandatsvertrag

1.1 Anspruchsgrundlage der Vergütung

Grundlage des Vergütungsanspruches des Rechtsanwalts für seine berufliche Tätigkeit ist der Mandatsvertrag. Nur in Sonderfällen kann der Rechtsanwalt die Vergütung aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder nach Bereicherungsrecht fordern. Der Pflichtverteidiger wird aufgrund seiner Bestellung vom Staat vergütet; ebenso der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt.

Der Mandatsvertrag ist im Regelfall ein Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff BGB; beispielsweise, wenn der Rechtsanwalt mit der Vertretung des Mandanten gegenüber einem Dritten oder vor Gericht beauftragt wird. Seltener ist der Mandatsvertrag als Werkvertrag zu qualifizieren. Dann sind die §§ 631 ff BGB für das Vertragsverhältnis maßgebend. Das ist etwa bei dem Auftrag der Fall, ein Gutachten zu erstellen. Das Gutachten ist ein Werk im Sinne des § 631 BGB. Soweit der Mandatsvertrag den Rechtsanwalt verpflichtet, fremde Geschäfte zu besorgen, greifen ergänzend die Vorschriften zum Geschäftsbesorgungsvertrag (§§ 675, 675a BGB) ein.

Auf den Abschluss und die rechtliche Einordnung des Mandatsvertrages sowie die wechselseitigen Verpflichtungen, die er neben der Pflicht zur Vergütung und den damit im Zusammenhang stehenden Informationspflichten begründet, ist hier nicht näher einzugehen. Dazu wird auf die entsprechende Literatur verwiesen.

1.2 Regelung der Vergütung

Die Vergütung des Rechtsanwalts regelt das Gesetz für die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz-RVG). § 1 Abs. 1 Satz 1 RVG: „Die Vergütung (Gebühren und Auslagen) für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bemisst sich nach diesem Gesetz.“ Es greift als gesetzliche Vergütungsregelung ohne weiteres ein, wenn der (Mandats-) Vertrag einen Rechtsanwalt zu einer anwaltlichen Tätigkeit verpflichtet. Das RVG ist eine Taxe im Sinne der §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB. Das RVG bestimmt die Höhe des Vergütungsanspruches, ist aber nicht der Anspruchsgrund.

Die Vergütungsregelungen des RVG decken die gesamte Berufstätigkeit des Rechtsanwalts ab (§ 1 Abs. 1 RVG). Ausnahmen zählt § 1 Abs. 2 RVG auf: Vormund, Betreuer, Pfleger, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter usw. Diese Tätigkeiten können auch Nicht-Anwälte ausüben. Deshalb sind sie von der Geltung der Vergütungsregelungen des RVG ausgenommen. Meist existieren für diese Tätigkeiten andere Vergütungsvorschriften. Diese gelten dann auch für den hier tätigen Rechtsanwalt.

Das RVG bestimmt die gesetzliche Vergütung für den Wahlanwalt, aber auch für den beigeordneten und bestellten Rechtsanwalt. Der vom Mandanten beauftragte und der vom Gericht beigeordnete oder bestellte Rechtsanwalt verdienen zwar dieselben Gebühren und Auslagen, die Gebühren jedoch, soweit die Staatskasse dafür aufzukommen hat, mit anderen, geringeren Sätzen.

Zusammen mit anderen Vorschriften regelt das RVG auch die Grenzen, in denen der Rechtsanwalt seine Vergütung mit seinem Auftraggeber frei vereinbaren kann. Die grundsätzliche Vertragsfreiheit gilt auch hier. Der Rechtsanwalt muss jedoch mit einer Vergütungsvereinbarung Formvorschriften und Grenzen beachten, die den Mandanten und die vom Gesetzgeber mit seinen Regelungen verfolgten Ziele schützen sollen.

2. Die gesetzliche Vergütung

2.1 Hinweispflichten

Auf das Eingreifen gesetzlicher Regelungen ist nicht hinzuweisen. Dieser Grundsatz gilt auch für das RVG. Regelmäßig muss der Rechtsanwalt seinen Auftraggeber also nicht vor oder bei Abschluss des Mandatsvertrages über die Höhe der gesetzlichen Vergütung aufklären, die mit seiner Beauftragung anfallen wird. Für den Regelfall der anwaltlichen Tätigkeit, die Geschäftsbesorgung, ist dies in § 675a letzter Halbs. BGB ausdrücklich klargestellt.

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen:

Schon vor Abschluss des Mandatsvertrages aber auch danach ist der Mandant über die Höhe der voraussichtlich anfallenden Vergütung aufzuklären, wenn er danach fragt. Es sind die Gebühren und Auslagen anzugeben, die mit dem erwartenden Verlauf des Mandats anfallen werden. Ist nicht absehbar, wie sich das Mandat entwickeln und welche Vergütung dabei entstehen wird, sind die Berechnungsgrundlagen und gegebenenfalls der Gegenstandswert zu erklären. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem (vor-) vertraglichen Rechtsverhältnis der Parteien und seit 2010 aus § 4 Abs.1 Nr.2 Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoVO).

Von sich aus hat der Rechtsanwalt den Auftraggeber vor Abschluss des Mandatsvertrages über die Höhe der gesetzlichen Vergütung aufzuklären, wenn der Mandant erkennbar geschäftlich völlig unerfahren ist, offensichtlich von falschen Vorstellungen ausgeht oder die gesetzliche Vergütung in einem krassen Missverhältnis zur Bedeutung der Sache stehen wird. Gleiches gilt, wenn der Aufklärungsbedarf später erkennbar wird. Auch in diesen Fällen schuldet der Rechtsanwalt eine klare und wahre Auskunft.

§ 49b Abs.5 BRAO verpflichtet den Rechtsanwalt, vor Übernahme des Auftrags darauf hinzuweisen, wenn sich seine Gebühren nach dem Gegenstandswert richten; was regelmäßig der Fall ist (§ 2 Abs.1 RVG). Nach der Gesetzesbegründung soll der Mandant durch diesen Hinweis veranlasst werden, den Rechtsanwalt nach der Höhe seiner Vergütung zu fragen. Das soll den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen fördern.

Ebenfalls schon vor Abschluss des Mandatsvertrages muss der Rechtsanwalt den Auftraggeber auf die Möglichkeit von Beratungs- und Prozesskostenhilfe hinweisen, wenn ein begründeter Anlass hierzu besteht (§ 16 Abs. 1 Berufsordnung). Anlass zu dem Hinweis kann beispielsweise die Klage des Mandanten über schwierige finanzielle Verhältnisse sein. Die Hinweispflicht besteht auch, wenn die finanziellen Schwierigkeiten des Auftraggebers erst später erkennbar werden. Folge des Hinweises kann ein bedingter (Prozess-) Auftrag sein: Vertretung im Rechtsstreit nur, wenn die Prozesskostenhilfe bewilligt wird.

Wird dem Rechtsanwalt eine Prozessvertretung vor dem Arbeitsgericht im Urteilsverfahren angetragen, d. h. beispielsweise die Vertretung in einem Kündigungsschutzprozess, so hat er nach § 12a Abs.1 Satz 2 ArbGG bei Abschluss des Mandatsvertrages auf den Ausschluss der Kostenerstattung hinzuweisen. Abweichend von den §§ 91ff ZPO kann die obsiegende Partei im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren erster Instanz keine Kostenerstattung fordern.

Diese Hinweispflichten sind vorvertragliche Pflichten und vertragliche Nebenpflichten. Ihre Verletzung kann Schadensersatzansprüche nach §§ 280 Abs.1, 311 Abs.2 BGB begründen.

Fall 1 (nach BGH NJW 2007, 2332f): A erwarb von der Gemeinde einen Campingplatz für 160.000 €. Nach der Übernahme des Platzes verfügte die Gemeinde (Bauaufsichtsbehörde) Änderungen im Wert von 4.000 €, da der Platz den bauplanungsrechtlichen Anforderungen nicht entspreche. A hatte bereits 112.000 € investiert. A ließ sich von RA vertreten. RA belehrte nicht gem. §49b Abs. 5 BRAO. Entsprechend der mit A abgestimmten Verhandlungsstrategie drohte RA der Gemeinde mit der Rückabwicklung des Kaufvertrages; weswegen der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit von RA mit dem Kaufpreis und nicht lediglich mit dem Wert der geforderten Änderungen anzusetzen war. Der entsprechend hohen Honorarklage von RA hielt A die fehlende Belehrung entgegen.

Der BGH führt in seiner Entscheidung aus: „Durch den Verstoß gegen die vorvertragliche Pflicht des Anwalts entfällt nicht der Vergütungsanspruch für seine anwaltliche Tätigkeit. § 49b BRAO enthält kein

gesetzliches Verbot, Anwaltsverträge ohne einen solchen Hinweis abzuschließen. ... Ein Verstoß gegen § 49b V BRAO kann aber einen Anspruch gem. §§ 280 I, 311 II BGB begründen.“ Der Schadensersatzanspruch des Mandanten steht ggf. dem Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts entgegen. Im konkreten Fall hat der BGH die Vergütung dennoch zugesprochen. A hatte versäumt, zu ihrem Alternativverhalten nach korrekter Belehrung vorzutragen.

Nicht abzuklären hat der Rechtsanwalt demgegenüber, ob der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung verfügt. Darauf hat der Mandant ggf. selbst hinzuweisen. Im Grundsatz ist es auch dessen Sache, die Deckungszusage von seiner Rechtsschutzversicherung einzuholen. Bittet er den Rechtsanwalt, dies zu tun, ist dies eigentlich eine selbständige, vergütungspflichtige Angelegenheit. Inzwischen ist es aber üblich, dass der Rechtsanwalt die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung als Serviceleistung kostenlos führt. Eine Verpflichtung hierzu besteht indessen nicht. Will der Rechtsanwalt die Einholung der Deckungszusage abrechnen, muss er seinen Mandanten, der von der Kostenfreiheit dieser Tätigkeit ausgeht, über die Vergütungspflicht belehren.

2.2 Grundlagen

2.2.1 Pauschgebühr

Kennzeichnend für die Vergütung des Rechtsanwalts nach dem RVG ist die Pauschgebühr. In ihrem jeweiligen Abgeltungsbereich gelten die Gebühren nicht einzelne, klar definierte Handlungen des Rechtsanwalts sondern die gesamte Tätigkeit vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit ab, soweit das RVG nichts anderes bestimmt (§ 15 Abs.1 RVG). Die Gebühren des RVG gelten Tätigkeitsbereiche ab. Die Vergütung ist nicht direkt am konkreten Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts orientiert. Das RVG sieht keine Vergütung nach Zeitaufwand oder je Zeile Schriftsatz vor. Entsprechend bestimmen die Absätze 2 der Vorbemerkungen zu den Teilen 3 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG, dass die Verfahrensgebühren für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information entstehen; was immer der Betrieb des Geschäfts erfordern mag.

Wird der Rechtsanwalt beispielsweise mit der Prozessvertretung seines Mandanten in einem Zivilrechtsstreit erster Instanz beauftragt, so vergütet die 1,3 Verfahrensgebühr der Nr.3100 VV-RVG nicht nur die Aufnahme der Information, die Fertigung der Klageschrift, die Bearbeitung und Weiterleitung der eingehenden Verfügungen des Gerichts, sondern auch alle weiteren Tätigkeiten des Rechtsanwalts, die der Betrieb des Rechtsstreits erfordert bis schließlich zur Einholung des Rechtskraftzeugnisses für das Endurteil; und zwar unabhängig davon, wie umfangreich sich die Sache entwickelt. Eine weitere Gebühr gibt es nur, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. Das ist in diesem Beispiel für die Wahrnehmung eines Termins der Fall. Der Rechtsanwalt verdient dann zusätzlich die Terminsgebühr der Nr.3104 VV-RVG; wieder eine Pauschgebühr, d. h. er verdient die eine Terminsgebühr unab-

hängig davon, wie lang der Termin dauert und wie viele Termine wahrzunehmen sind.

Folge des Pauschcharakters der Gebühren ist es aber auch, dass die Gebühr bereits mit der ersten Tätigkeit des Rechtsanwalts im Abgeltungsbereich der Gebühr in voller Höhe anfällt; falls das RVG nichts anderes bestimmt. Schon die Aufnahme der Information im Rahmen des Auftrags, auf eine Klage zu erwidern, lässt die 1,3 Verfahrensgebühr der Nr.3100 VV-RVG in voller Höhe entstehen. Nur für den Fall, dass der Auftrag endet, bevor der Rechtsanwalt die Klagerwiderung einreicht, bestimmt das RVG „anderes“. Nach Nr.3101 VV-RVG ist die Verfahrensgebühr der Nr.3100 VV-RVG in diesem Fall nur mit einem Satz von 0,8 verdient.

Diese Definition der Gebühren des RVG als Pauschgebühren ist der Grund dafür, dass der Rechtsanwalt gelegentlich bei deutlich unterschiedlichem Arbeitsaufwand in zwei Mandaten gleichen Gegenstandswertes gleich viel verdient.

Fall 2: RA klagt für A gegen B € 10.000,00 aus einem Autoverkauf ein. B lässt sich zwar im Rechtsstreit anwaltlich vertreten, hat gegen die Forderung aber offensichtlich keine substantiellen Einwände. Die Parteien reichen nur die Klageschrift und die Klagerwiderung ein; Urteil nach mündlicher Verhandlung.

Fall 3: RA klagt für A gegen B € 10.000,00 restliche Miete ein. B hat wegen acht Mängeln gemindert; Heizung wird nicht warm, Fenster sind undicht, Küche ist feucht, Schloss des Briefkastens ist defekt etc. RA muss die Klageschrift und fünf umfangreiche Schriftsätze fertigen und hierzu mit A das Objekt besichtigen, mehrere Gespräche mit A führen und diverse Unterlagen sichten. Es finden zwei Termine bei Gericht statt. Es werden mehrere Zeugen vernommen und ein Gutachten erhoben; Urteil.

RA verdient in beiden Fällen ohne Auslagen und Mehrwertsteuer:

1.	1,3 Verfahrensgebühr	Nr.3100 VV-RVG	GW: € 10.000,00	€ 725,40
2.	1,2 Terminsgebühr	Nr.3104 VV-RVG	GW: € 10.000,00	<u>€ 669,60</u>
				€1.395,00

Für die Höhe der Verfahrensgebühr ist ohne Bedeutung, ob RA nur die Klageschrift oder noch weitere Schriftsätze fertigen musste, die Schriftsätze 10 oder 50 Seiten lang waren. Obwohl RA mehrere Termine wahrzunehmen hatte, ist die Terminsgebühr im Fall 3 nicht erhöht,. Der für die verdienten Gebühren entscheidende Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit ist in beiden Fällen mit dem Betrag der eingeklagten Forderung zu bestimmen.

2.2.2 Angelegenheit

Die Angelegenheit ist die Abrechnungseinheit des RVG. Sie definiert den Bereich, in dem die pauschale Abgeltung der jeweiligen Gebühr greift. Für die Tätigkeit in der-

selben Angelegenheit kann der Rechtsanwalt Gebühren nur einmal fordern (§ 15 Abs.2 Satz 1 RVG).

Ist der Rechtsanwalt in mehreren Angelegenheiten tätig, kann der Rechtsanwalt mehrfach abrechnen, d. h. für jede Angelegenheit die Gebühren fordern, in deren Abgeltungsbereich er tätig war. Auch wenn ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter einer Hochschule in 682 Zulassungsverfahren vor Gericht tätig war, sind diese Verfahren gebührenrechtlich jeweils eine gesonderte Angelegenheit, so dass u. a. 682 Verfahrensgebühren gem. Nr. 3100 VV-RVG abzurechnen sind (OVG Lüneburg, B. v. 22.09.2006 - 2 OA 915/06, NJW 2007,395f).

Die Angelegenheit ist durch den einheitlichen Auftrag, den gemeinsamen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeiten und den inneren Zusammenhang der verfolgten Ansprüche gekennzeichnet.

Im außergerichtlichen Bereich ist die konkrete Bestimmung der Angelegenheit, d. h. die Abgrenzung einer Angelegenheit von einer anderen oft schwierig. Eine gesetzliche Regelung fehlt. Man muss sich an Einzelfällen orientieren. Um zwei Angelegenheiten handelt es sich beispielsweise, wenn der Rechtsanwalt in einer Unfallsache zunächst den Kaskoversicherer anschiebt und er später auftragsgemäß Schadensersatz vom Haftpflichtversicherer des Unfallgegners fordert

Für den behördlichen und gerichtlichen Bereich ist demgegenüber umfangreich geregelt, was zur Angelegenheit gehört und wann der Rechtsanwalt in verschiedenen Angelegenheiten tätig ist.

Was zur selben Angelegenheit gehört, bestimmt § 16 RVG. So sind beispielsweise nur eine Angelegenheit das Verfahren über die Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist (§ 16 Nr.2 RVG) sowie mehrere Verfahren über die Prozesskostenhilfe in demselben Rechtszug (§ 16 Nr.3 RVG). Dieselbe Angelegenheit sind auch das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung und jedes Verfahren über deren Abänderung oder Aufhebung (§16 Nr.5 RVG); ebenso das schiedsrichterliche Verfahren und das gerichtliche Verfahren zur Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters (§ 16 Nr.8 RVG). Weiter ist dieselbe Angelegenheit das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels (§ 16 Nr.11 RVG); wovon allerdings das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Rechtsmittels beispielsweise gemäß § 72a ArbGG zu trennen ist. Dieses Beschwerdeverfahren ist gesondert abzurechnen (§ 17 Nr.9 RVG, Nr.3506 VV-RVG).

Verschiedene Angelegenheiten und besondere Angelegenheiten zählen die §§ 17 und 18 RVG auf. Nach § 17 Nr.1 RVG sind das Verfahren über ein Rechtsmittel und der vorausgegangene Rechtszug verschiedene Angelegenheiten. Verschiedene Angelegenheiten sind auch das Verwaltungsverfahren, das Vorverfahren nach Widerspruch und das anschließende gerichtliche Verfahren (§ 17 Nr.1 RVG). Daher

kann der Rechtsanwalt für sie jeweils gesondert abrechnen; wobei er allerdings Anrechnungsvorschriften beachten muss, die die gebührenrechtlichen Grenzen der Angelegenheiten überschreiten.

Fall 4: RA beantragt bei der Gemeinde für seinen Mandanten eine Sondernutzung (Wert: € 10.000,00), die abgelehnt wird. Er vertritt ihn auch im Widerspruchsverfahren und in der ersten Instanz vor dem Verwaltungsgericht; Urteil nach mündlicher Verhandlung. Die Merkmale des § 14 Abs.1 RVG sind durchschnittlich. RA verdient ohne Auslagen und Mehrwertsteuer:

1.	1,3	Geschäftsgeb.	Nr.2300 VV-RVG	GW: € 10.000,00	€	725,40
2.	1,3	Geschäftsgeb.	Nr.2300 VV-RVG	GW: € 10.000,00	€	725,40
3.	Anrechnung Ziff.1 zu ½, Vorb. 2.3 Abs.4 VV-RVG					
	0,65	Geschäftsgeb.	Nr.2300 VV-RVG	GW: € 10.000,00	- €	362,70
3.	1,3	Verfahrensgeb.	Nr.3100 VV-RVG	GW: € 10.000,00	€	725,40
4.	Anrechnung Ziff.2 zu ½, Vorb.3 Abs.4 VV-RVG					
	0,65	Geschäftsgeb.	Nr.2300 VV-RVG	GW: € 10.000,00	- €	362,70
5.	1,2	Terminsgeb.	Nr.3104 VV-RVG	GW: € 10.000,00	€	<u>669,60</u>
					€	2.120,40

Es sind drei verschiedene Angelegenheiten abzurechnen. Da der Rechtsanwalt in diesen Angelegenheiten jeweils das Geschäft betrieben, nämlich das Verfahren durchgeführt hat, war er im Abgeltungsbereich von drei sog. Betriebsgebühren tätig, nämlich von zwei Geschäftsgebühren und einer Verfahrensgebühr. Damit hat er diese drei Gebühren verdient. Die Gebühren Nr.2300, 3100 VV-RVG vergüten als Pauschgebühren die gesamte Tätigkeit des RA für das Betreiben des Geschäfts der jeweiligen Angelegenheit, vgl. Vorb.2.3 Abs.3 und Vorb.3 Abs.2 VV-RVG. Die Höhe der Gebühr Nr.2300 VV-RVG ist durch Nr.2300 Anm. VV-RVG begrenzt.

Verschiedene oder jeweils besondere Angelegenheiten sind weiter das Mahnverfahren und das daran anschließende streitige Verfahren (§ 17 Nr.2 RVG; aber Anrechnung der Verfahrensgebühr gemäß Nr.3305 Anm. VV-RVG), das Verfahren in der Hauptsache und ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§ 17 Nr.4 Lit. b RVG), der Urkunden- oder Wechselprozess und das ordentliche Verfahren nach Abstandnahme (§ 17 Nr.5 RVG; aber Anrechnung der Verfahrensgebühr gemäß Nr.3100 Anm. Abs.2), jede Vollziehungsmaßnahme bei der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung (§ 18 Nr.2 RVG), jede Verurteilung zu einem Ordnungsgeld gemäß § 890 Abs.1 ZPO (§ 18 Nr.14 RVG) und das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 18 Nr.16 RVG).

Umfangreich geregelt ist im RVG auch, was zum Rechtszug gehört, der gebührenrechtlich je Instanz eine eigene Angelegenheit bildet (§ 17 Nr.1 RVG). „Zu dem Rechtszug oder dem Verfahren gehören auch alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten und solche Verfahren, die mit dem Rechtszug oder dem Verfahren zusammenhängen, wenn die Tätigkeit nicht nach § 18 eine besondere Angelegenheit ist.“ (§ 19 Abs.1 Satz 1 RVG). Die Liste ist lang und detailliert. Sie bezieht in den Abgeltungsbereich der im Rechtszug verdienten Gebühren beispielsweise für den Berufungsanwalt nach § 19 Nr.9 dritte Alternative RVG auch so weit entfernt

liegende Tätigkeiten wie den Antrag beim Revisionsgericht ein, dem Gegner die Kosten aufzulegen, wenn dieser nach Einlegung der Revision diese wieder zurücknimmt.

2.2.3 Gegenstand

Von der Angelegenheit zu unterscheiden ist der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit. Der Gegenstand ist das einzelne Recht oder das einzelne Rechtsverhältnis, auf das sich die anwaltliche Tätigkeit bezieht. Eine Angelegenheit kann mehrere Gegenstände beinhalten. Fällt für die verschiedenen Gegenstände einer Angelegenheit eine Gebühr mit verschiedenen Sätzen an, so ist nach § 15 Abs.3 RVG zwar die Gebühr für jeden Gegenstand (oder Teil eines Gegenstands) gesondert zu berechnen. Jedoch erhält der Rechtsanwalt maximal die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

Fall 5: A hat gegen B eine Forderung von € 10.000,00. Aus taktischen Gründen klagt RA für A davon nur € 1.000,00 ein. Im Termin vor Gericht wird die Gesamtforderung verglichen. Die damit von RA – neben weiteren Gebühren- verdiente Einigungsgebühr beträgt:

1.	1,0 Einigungsgeb.	Nr.1003 VV-RVG GW: € 1.000,00	€ 80,00
2.	1,5 Einigungsgeb.	Nr.1000 VV-RVG GW: € 9.000,00	<u>€ 760,50</u>
			€ 840,50
3.	Wegen § 15 Abs.3 RVG verdient RA jedoch nur 1,5 Einigungsgeb.	GW: € 10.000,00	€ 837,00

2.2.4 Gegenstandswert

Die Höhe der Gebühr, die der Rechtsanwalt gemäß RVG verdient, ist regelmäßig vom Wert des Gegenstandes seiner Tätigkeit abhängig. § 2 Abs.1 RVG: „Die Gebühren werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert).“ Nach diesem Wert ist der Tabelle zu § 13 Abs.1 RVG die Höhe der vollen Gebühr bzw. die Höhe der Gebühr nach dem jeweils verdienten Gebührensatz zu entnehmen. Für den beigeordneten oder bestellten, aus der Staatskasse zu vergütenden Rechtsanwalt (Prozesskostenhilfe etc.) gilt statt dieser Tabelle die Tabelle zu § 49 RVG, die ab einem Gegenstandswert von 4.000 € geringere Gebühren und ab dem Gegenstandswert von 30.000 € keine weitere Steigerung der Gebühren mehr vorsieht.

Zur Bestimmung des Wertes des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit nutzt das RVG, soweit möglich, die Vorschriften und das Verfahren zur Bestimmung des Streitwerts für die Gerichtsgebühren. Ist Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ein Anspruch, über den bereits in einem gerichtlichen Verfahren gestritten wird, für das Gerichtsgebühren nach Streitwert erhoben werden, ist der Gegenstandswert der

anwaltlichen Tätigkeit nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften zu bestimmen (§ 23 Abs.1 Satz 1 RVG). Wird der Wert gerichtlich festgesetzt, so ist diese Festsetzung auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend (§ 32 Abs.1 RVG). Der Rechtsanwalt kann diese Festsetzung aus eigenem Recht beantragen und erforderlichenfalls Rechtsmittel gegen die Festsetzung einlegen (§ 32 Abs.2 RVG). Wird der Rechtsanwalt außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens mit einer Tätigkeit beauftragt, deren Gegenstand auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte, so kann er bei der Bestimmung des Gegenstandswertes zwar nicht auf eine gerichtliche Festsetzung zurückgreifen. Jedoch gelten in diesem Fall die für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften für die Bestimmung des Wertes des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit entsprechend (§ 23 Abs.1 Satz 3).

Die Tatsache, dass ein Gericht bereits mit der Sache befasst war, die Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist, weswegen das Gericht den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit ohne großen Aufwand festsetzen kann, nutzt das RVG auch bei Verfahren, für die keine Gerichtsgebühren erhoben werden, die sich nach dem Wert bestimmen, und damit eine Streitwertfestsetzung für diese Gebühren nicht in Betracht kommt. Das ist beispielsweise im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren der Fall, für das keine Gerichtsgebühren erhoben werden. § 33 Abs.1 RVG erlaubt in diesen Fällen, bei Gericht die Festsetzung des Wertes des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit zu beantragen. Gegen die Festsetzung ist die befristete Beschwerde möglich (§ 33 Abs.3 RVG). Die Höhe des Gegenstandswertes bestimmt das Gericht in diesen Fällen mit den im RVG angegebenen Werten oder nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (§ 23 Abs.3 RVG). Diese Werte und die Wertvorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes sind für die Bestimmung des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit auch dann maßgebend, wenn der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein kann. Das ist etwa bei der Vertretung eines Mandanten bei Vertragsverhandlungen der Fall. Ist diesen Vorschriften kein Gegenstandswert zu entnehmen, ist der Wert nach billigem Ermessen zu bestimmen; notfalls mit dem sog. Auffangwert von 5.000 €. Beispiele:

1. Klage über € 10.000,00: € 10.000,00
 § 23 Abs.1 Satz 1 RVG verweist auf die für die Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften, hier auf das GKG. Dort fehlt eine spezifische Regelung des Falls, so dass die Weiterverweisung des § 48 Abs.1 Satz 1 GKG auf die ZPO-Bestimmungen für die Zuständigkeitswerte eingreift. Auch dort ist der Wert der einfachen Zahlungsforderung nicht ausdrücklich geregelt. Nach § 3 ZPO ist er nach freiem Ermessen zu bestimmen, d. h. in diesem Fall mit dem Forderungsbetrag.
2. Räumungsklage nach mehrjähriger Miete, Monatsmiete € 1.000,00: € 12.000,00
 § 23 Abs.1 Satz 1 RVG verweist auf die für die Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften, hier auf das GKG. Nach § 41 Abs.2 GKG ist die Jahresmiete anzusetzen.
3. Außergerichtliche Unterhaltsforderung der getrennt lebenden Ehefrau für die letzten fünf Monate und für die Zukunft, € 400,00 monatlich: € 6.800,00

Über die Forderung könnte auch gerichtlich gestritten werden, Fall des § 23 Abs.1 Satz 3 RVG; Verweisung auf die für die Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften. Da der Streit eine Familienstreitsache ist (§112 Nr.1 FamFG iVm § 231 Abs.1 Nr.2 FamFG), führt die Verweisung zu § 51 FamGKG: zwölf Monatsbeträge für die Zukunft (Abs.1) zzgl. fünf bereits fällige Monatsbeträge (Abs.2).

4. Vertretung beim Hauskauf, Kaufpreis: € 100.000,00 € 100.000,00
Der Vertragsschluss ist nicht einklagbar; Fall des § 23 Abs.3 Satz 1 RVG. Keine Regelung im RVG; daher greifen die Bewertungsvorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes ein; hier § 47 GNotKG: der Wert ist durch den Kaufpreis bestimmt.

5. Klage auf Asylenerkennung: € 5.000,00
Die spezielle Regelung des § 30 RVG geht der allgemeinen des § 23 RVG vor.

Für die Praxis sind die Streitwertkataloge der Fachgerichtsbarkeiten von Bedeutung, die zwischen den Obergerichten zur Vereinheitlichung ihrer Rechtsprechung abgestimmt wurden; z. B. der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 18. Juli 2013 und der Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit, der von der Streitwertkommission im Mai 2013 zur Anhörung u. a. der Anwaltschaft veröffentlicht wurde. Die Kataloge sind im Internet abrufbar.

2.2.5 Querfinanzierung

Folge der Vergütung des Rechtsanwalts durch Wertgebühren ist die unterschiedliche Vergütung gleicher Arbeit. So ist es beispielsweise für den Umfang und die Schwierigkeit der Unterstützung eines Erblassers bei der Abfassung seines Testaments praktisch ohne Bedeutung, ob das zu vererbende Haus € 100.000,00 oder € 1.000.000,00 wert ist. Für den Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts für eine Scheckklage ist es belanglos, ob der Scheckbetrag fünf- oder sechstellig ist. Dennoch verdient der Rechtsanwalt in den höherwertigen Fällen deutlich mehr als in den geringwertigen. Dabei können die absoluten Beträge der Vergütung teils unter der Entlohnung liegen, die dem Aufwand, den der Rechtsanwalt zur Durchführung des Mandats hat treiben müssen, angemessen ist, und teils über dieser angemessenen Entlohnung.

Der folgende Fall veranschaulicht diese Vergütungsdifferenz bei praktisch gleicher Arbeit:

Fall 6: RA erhebt für A zwei Scheckklagen; die eine über € 10.000,00, die andere über € 100.000,00; Urteile nach mündlicher Verhandlung. RA verdient ohne Auslagen und Mehrwertsteuer:

		GW in €:	10.000,00	100.000,00	
1.	1,3	Verfahrensgeb.	3100 VV-RVG	€ 725,40	€ 1.953,90
2.	1,2	Terminsgeb.	3104 VV-RVG	€ 669,60	€ 1.803,60
				€ 1.395,00	€ 3.757,50

Der Gesetzgeber hat mit seiner Entscheidung für die Wertgebühr die vorstehend beschriebene Differenzierung in der Vergütung des Rechtsanwalts beabsichtigt. Er will eine Querfinanzierung. Die hochwertigen Mandate mit ihrer Vergütung über dem Betrag, der dem direkten Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts angemessen ist, sollen die geringwertigen mit vergüten. Dahinter steht die Annahme, dass finanziell schlechter gestellte Mandanten mit geringwertigen Sachen zum Rechtsanwalt kommen und reiche mit hochwertigen. Der Gesetzgeber will mit dieser Querfinanzierung sicherstellen, dass sich auch finanziell schlechter gestellte Bürger jederzeit Rat und Vertretung durch den Rechtsanwalt leisten können; jenseits der Beratungs- und Prozesskostenhilfe. – Ob dieser Mechanismus in einer Anwaltschaft heute noch funktioniert, die sich zunehmend fachlich und damit auch bezüglich der Mandantschaft ausdifferenziert, ist fraglich.

2.2.6 Gebührentabellen

Der Betrag der vom Rechtsanwalt verdienten Wertgebühr mit festem Gebührensatz oder mit einem Gebührensatz, den der Rechtsanwalt innerhalb eines vorgegebenen Satzrahmens bestimmt hat, ist der Gebührentabelle des § 13 Abs.1 RVG und im Falle des beigeordneten Rechtsanwalts (Prozesskostenhilfe) der Gebührentabelle des § 49 RVG zu entnehmen. Die Höhe der Beträge steigt mit dem Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit in degressiven Stufen. Je höher der Gegenstandswert ist, umso weniger erhöht sich der Betrag je zusätzlicher Werteinheit. Die Gebühren des PKH-Anwalts sind insgesamt geringer, steigen weniger schnell, und dies auch nur bis zu einem Gegenstandswert von € 30.000,00.

2.2.7 Rahmengebühren

Für viele Gebühren gibt das RVG nur einen Satz- oder Betragsrahmen vor. Für eine außergerichtliche Vertretung erhält der Rechtsanwalt nach Nr.2300 VV-RVG eine Geschäftsgebühr; eine Wertgebühr, deren Gebührensatz vom Rechtsanwalt im Satzrahmen von 0,5 bis 2,5 zu bestimmen ist. Mit der Verteidigung eines Angeklagten vor der Strafkammer verdient der Rechtsanwalt die Betragsgebühr der Nr.4112 VV-RVG, deren konkrete Höhe er innerhalb des vorgegebenen Betragsrahmens von € 40,00 bis € 270,00 selbst festlegt.

Diese Rahmengebühren sind Fälle des § 315 Abs.1 BGB: „Soll die Leistung durch einen der Vertragsschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.“ Das konkretisiert § 14 Abs.1 RVG. Danach hat der Rechtsanwalt die von ihm verdiente Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem der Merkmale Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, Bedeutung der Angelegenheit sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers innerhalb des vorgege-

benen Rahmens zu bestimmen; ggf. ist ein besonderes Haftungsrisiko zu berücksichtigen.

Der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sind die wichtigsten Kriterien. Zur Bestimmung ist einerseits auf den zeitlichen Aufwand und andererseits auf die Intensität der Arbeit abzustellen. Die außergerichtliche Abwehr einer Mietforderung, die wegen Mietminderungen aus unterschiedlichen Mängeln zu verschiedenen Zeitpunkten offen geblieben ist, ist mit der Notwendigkeit, jede einzelne Minderung zu belegen, zeitlich aufwendig, aber nicht schwierig. Die Geltendmachung einer Arbeitnehmererfindervergütung erfordert demgegenüber weniger Zeit, wohl aber Spezialkenntnisse und möglicherweise auch die Kenntnis einer Fremdsprache. In diesem Fall ist die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit erhöht.

Die „Bedeutung der Angelegenheit“ wird durch die möglichen Auswirkungen auf den Mandanten oder durch sein persönliches oder ideelles Interesse am Ausgang der Sache bestimmt. Hier können beispielsweise die gesellschaftliche Stellung des Mandanten, sein Ansehen oder die Bedeutung der zu bearbeitenden Angelegenheit für weitere Sachen berücksichtigt werden. In einem Musterfall reicht die Bedeutung der Angelegenheit über diejenige des Einzelfalls ebenso hinaus. Gleiches gilt für den Entwurf von allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das wirtschaftliche Interesse des Mandanten ist dabei nur zu berücksichtigen, soweit es keinen Ausdruck im Betrag einer Wertgebühr gefunden hat.

Die „Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers“ sind relativ zum Durchschnitt der Bevölkerung zu berücksichtigen. Bessere wirtschaftliche Verhältnisse rechtfertigen die Bestimmung einer höheren Vergütung.

Weitere, markante Umstände des Einzelfalls können in die Bestimmung der verdienten Gebühr innerhalb des vorgegebenen Betrags- oder Satzrahmens einfließen, z. B. ein besonderer Zeitdruck, der zur Arbeit am Wochenende zwang. Nachfolgend sind beispielhaft Umstände aufgeführt, deren Berücksichtigung bei der Bestimmung der verdienten Gebühr von Gerichten akzeptiert wurde.

1. Umfang der anwaltlichen Tätigkeit

- Aktenstudium, Studium von Rechtsprechung und Literatur
- Wartezeiten vor Beginn, Dauer der Hauptverhandlung, auswärtige Beweisaufnahme an der Unfallstelle
- Verweisung an ein anderes Gericht, ohne dass eine neue Angelegenheit gegeben ist
- Anzahl der gehörten Zeugen
- Tätigkeit gegenüber mehreren Gegnern, z. B. Vertretung des Nebenklägers gegenüber mehreren Angeklagten

- Vorbereitung des Plädoyers
- Dauer des Verfahrens
- Auswertung von Fachgutachten

2. Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit

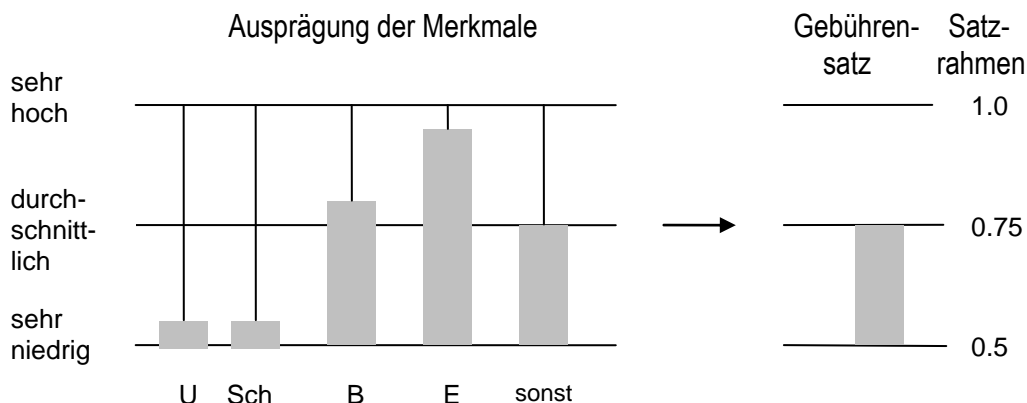
- Rechtliche Probleme
- erforderliche Fremdsprachenkenntnisse
- Besondere buchhalterische und steuerliche Kenntnisse
- Hinzuziehung eines psychiatrischen Sachverständigen
- Prüfung medizinischer Gutachten

- Schwierigkeiten im Umgang mit dem Mandanten aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur
 - Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Stellung
 - Präjudizwirkung für einen nachfolgenden Schadensersatzprozess
 - Musterverfahren
3. Bedeutung der Angelegenheit
- Berufliche Konsequenzen

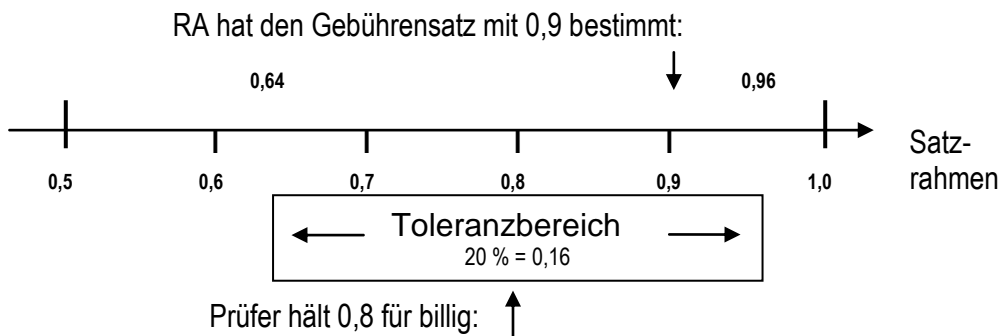
Orientierung für die Bestimmung der verdienten Gebühr gibt die sogenannte Mittelgebühr. Sie ist durch die Addition der oberen und unteren Zahl des Betrags- oder Satzrahmens und die Division der erhaltenen Summe durch zwei zu ermitteln. Bei einem Satzrahmen von 0,5 bis 1,0 beträgt der mittlere Satz $((0,5 + 1,0) \times 1/2 =) 0,75$, in einem Betragsrahmen von 40,00 bis 360 € ist der mittlere Betrag $((40 + 360) \times 1/2 =) 200$ €. Die Mittelgebühr ist die „billige“ Gebühr in Normalfällen, wenn die obigen Umstände durchschnittlich sind.

Bei der Bestimmung des konkret verdienten Gebührensatzes im Satzrahmen bzw. des Betrages im Betragsrahmen ist die sogenannte Kompensationstheorie zu beachten. Danach kann ein erhöhend zu berücksichtigender Umstand durch einen weiteren, nach § 14 Abs.1 RVG mindernd zu berücksichtigenden Umstand ausgeglichen werden. Die Höchstgebühr bzw. der höchste Gebührensatz kommen jedoch nicht lediglich für Fälle in Betracht, die unter allen zu berücksichtigenden Kriterien eine Spitzenposition einnehmen. Die Vergütung kann auch mit dem Maximalwert bestimmt werden, wenn nur ein Gesichtspunkt für die Höchstgebühr spricht und dieser Umstand nicht durch andere, deutlich geringer anzusetzende Merkmale kompensiert wird. Die Mindestgebühr und der Mindestgebührensatz fallen nur für ganz einfache Tätigkeiten an.

Grafisch lässt sich die Bestimmung des Gebührensatzes in einem Gebührensatzrahmen von 0,5 bis 1,0 wie folgt darstellen. Dabei ist angenommen, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts leicht und schnell erledigt war, die Bedeutung der Sache für den Mandanten jedoch überdurchschnittlich hoch und dessen Vermögen sehr groß ist, während sonstige Umstände bei der Bestimmung des Gebührensatzes nicht zu berücksichtigen bzw. als durchschnittlich anzusetzen sind. Bei diesen Ausprägungen der einzelnen Merkmale ist die Bestimmung des Gebührensatzes mit 0,75 angemessen.



Das Bestimmungsrecht des Rechtsanwalts wird im sog. Toleranzbereich gewahrt, wenn das Gericht im Gebührenstreit zu entscheiden hat. Nach § 315 Abs.3 Satz 1 BGB trägt der Rechtsanwalt im Gebührenstreit mit dem Mandanten die Beweislast dafür, dass die von ihm bestimmte Gebühr der Billigkeit entspricht. Im Erstattungsstreit muss demgegenüber der zahlungspflichtige Dritte nachweisen, dass die Höhe der geforderte Gebühr unbillig ist (§ 14 Abs.1 Satz 4 RVG). In der Praxis werden diese Unterschiede jedoch kaum beachtet. Primär orientieren sich der kontrollierende Rechtspfleger oder Richter an den sog. Toleranzgrenzen der Rechtsprechung. Danach bestimmen der Rechtspfleger oder der Richter die ihnen billig erscheinende Gebühr. Weicht die vom Rechtsanwalt bestimmte Gebühr um 20% oder weniger hiervon ab, wird die Bestimmung des Rechtsanwalts als verbindlich toleriert. Das nachfolgende Bild veranschaulicht diesen Prüfungsvorgang:



2.2.8 Anrechnung

Das RVG ordnet vielfach die Anrechnung von Gebühren an. Im Falle der Fortführung eines Auftrags im Abgeltungsbereich einer anderen/neuen Gebühr wird durch die Anrechnung die doppelte Vergütung der nur einmal zu erbringenden anwaltlichen Tätigkeit, beispielsweise der Informationsaufnahme vermieden. Damit ist die Anrechnung ein notwendiges Korrektiv der Vergütung durch Pauschgebühren.

Die Voraussetzungen und der Umfang der Anrechnung sind unterschiedlich. Die Vergütung für eine Beratung ist nach § 34 Abs. 2 RVG in voller Höhe auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit des Rechtsanwalts anzurechnen, auch wenn diese lediglich mit der Beratung zusammenhängt. Die im Mahnverfahren verdiente Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 VV-RVG ist zwar ebenfalls in voller Höhe auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits anzurechnen (Nr. 3305 Anm. VV-RVG), aber nur, soweit der Streitgegenstand des nachfolgenden Verfahrens identisch ist. Die Geschäftsgebühr der Nr. 2300 VV-RVG ist demgegenüber nach der Vorb. 3 Abs. 4 VV-RVG nur zur Hälfte, höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr des anschließenden gerichtlichen Verfahrens anzurechnen. Auch in diesem Anrechnungsfall ist vorausgesetzt, dass der Gegenstand der Tätigkeit des Anwalts identisch ist. Lediglich zu einem Drittel ist die Verfahrensgebühr für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Strafgericht über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten oder seines Erben auf die Verfahrensgebühr anzurechnen, die für einen bürgerlichen Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs entsteht (Nr. 4143 Anm. Abs. 2 VV-RVG)

Die Durchführung der Anrechnung regelt § 15a RVG. Absatz 1 dieser Bestimmung betrifft das Verhältnis des Rechtsanwalts zu seinem Auftraggeber. Von ihm kann er beide Gebühren fordern, jedoch insgesamt nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren. Absatz 2 regelt das Verhältnis zu Dritten. Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn bereits ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden.

2.3 Allgemeine Gebühren

2.3.1 Gebühren des 1. Teils

In Teil 1 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG sind die Gebühren geregelt, die neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren anfallen können. Mit Ausnahme des 7. Teils, der die Erstattung von Auslagen betrifft, können im Abgeltungsbereich der Gebühren der anderen Teile des Vergütungsverzeichnisses nur die in diesem Teil bestimmten Gebühren verdient werden. „Grenzüberschreitungen“ zu anderen Teilen des VV-RVG sind nur aufgrund konkreter Bestimmungen, z. B. zur Anrechnung, möglich.

2.3.2 Einigungsgebühr

Eines der Ziele, die der Gesetzgeber mit den Regelungen des RVG verfolgt, ist die Förderung der gütlichen, möglichst schon außergerichtlichen Einigung der Parteien im Streitfalle. Die Gerichte sollen entlastet werden. Die Einigungsgebühren der

Nrn.1000 ff VV-RVG sind ein Anreiz für den Rechtsanwalt, sich hierfür einzusetzen. Er verdient sie durch die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt werden, und zwar nach Nr.1000 VV-RVG in Höhe von 1,5 der vollen Gebühr gemäß § 13 RVG, wenn die Einigung schon außergerichtlich gelingt, und nach Nr.1003 VV-RVG in Höhe von 1,0 , wenn der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit bereits rechtshängig ist; es sei denn, es handelt sich um ein selbstständiges Beweisverfahren oder ein Verfahren über die Prozesskostenhilfe, in dem lediglich Prozesskostenhilfe für die gerichtliche Protokollierung eines Vergleichs beantragt wird oder sich die beantragte Beordnung auf den Abschluss eines Vertrages im Sinne der Nr.1000 VV-RVG erstreckt (§ 48 Abs.3 RVG). Die Einigungsgebühr fällt auch mit dem Abschluss einer Zahlungsvereinbarung an, in der die Erfüllung des Anspruchs bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung geregelt wird. Liegt bereits ein Vollstreckungstitel vor, gilt entsprechendes (Nr. 1000 Anm. Abs.1 Satz 1 Nr.2 VV-RVG). Bei der Abrechnung der Einigungsgebühr für den Abschluss einer Zahlungsvereinbarung ist § 31b RVG zu beachten. Der Gegenstandswert ist nur mit 20 % des Anspruchs anzusetzen.

Der Erfolg in anderen Vertragsverhandlungen wird durch die Einigungsgebühr nicht honoriert.

Fall 7 (nach BGH NJW 2009,3297f): RA vertritt A bei den Verhandlungen über einen Unternehmenskauf. Die Vergütungsvereinbarung zwischen RA und A bestimmt u. a., „Für den rechtsverbindlichen Abschluss eines Unternehmenskaufvertrages entsteht die 1,5 Einigungsgebühr der Nr. 1000 VV-RVG.“ Der Vertrag kommt zustande. RA fordert von A die Einigungsgebühr; zu Recht?

Nein. Die Einigungsgebühr ist nicht angefallen. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind nicht gegeben. Denn der Unternehmenskaufvertrag ist kein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wurde. Bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen bestand zwischen den Vertragsparteien kein Streitiges oder ungewisses Rechtsverhältnis, das dann durch den Unternehmenskaufvertrag geklärt wurde. Das Rechtsverhältnis wird durch den Vertrag erst begründet. RA kann die Gebühr jedoch auch nicht aus der Vergütungsvereinbarung fordern. Zwar ist die Vergütungsvereinbarung dahin zu lesen, dass die Einigungsgebühr im Falle des Vertragsschlusses unabhängig davon verdient sein soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Gebühr nicht erfüllt sind. Jedoch ist die Vergütungsvereinbarung in diesem Punkte nichtig. Denn mit der obigen Regelung ist ein Erfolgshonorar vereinbart. Der Anfall der Einigungsgebühr hängt allein vom Erfolg der Vertragsverhandlungen ab. Damit verstößt die Vergütungsvereinbarung gegen das Verbot des § 49b Abs.2 Satz 1 BRAO. Die Gültigkeitsvoraussetzungen des § 4a Abs.1 RVG liegen nicht vor.

Entsprechende Gebühren verdient der Rechtsanwalt für die Mitwirkung bei der Aussöhnung von Eheleuten (Nr.1001 VV-RVG) und für die Mitwirkung bei der Erledigung einer Rechtssache durch Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts (Nr.1002 VV-RVG). Die Mitwirkung bei der Vermeidung einer Hauptverhandlung in Strafsachen, in einer Bußgeldsache oder der mündlichen Verhandlung in einem Disziplinarverfahren lässt ebenfalls eine besondere Gebühr anfallen (Nrn. 4141, 5115, 6216 VV-RVG).

2.3.3 Mehrvertretungserhöhung

Der Mehraufwand, der sich für den Rechtsanwalt daraus ergibt, dass ihn mehrere Personen gemeinsam beauftragt haben, wird durch die Mehrvertretungserhöhung der Nr.1008 VV-RVG vergütet. Die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr, die der Rechtsanwalt durch seine Tätigkeit nach den Teilen 2 ff des Gebührenverzeichnisses des RVG verdient, erhöht sich für jede weitere Person um 0,3 der Gebühr nach § 13 Abs.1 RVG; maximal um zwei Gebühren (Nr.1008 Anm. Abs.3 VV-RVG). Für Fest- und Betragsrahmengebühren gilt Entsprechendes.

Fall 8 (OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 28.11.2004 – 18 W 249/04, AnwBl 2005,366): Im Auftrag einer 20-köpfigen Erbengemeinschaft klagt RA die Miete für eine Wohnung ein (Wert € 10.000,00), die zum Nachlass gehört. RA verdient ohne Auslagen und Mehrwertsteuer:

1.	1,3 Verfahrensgeb.	Nr.3100 VV-RVG	GW: € 10.000,00	€ 725,40
2.	2,0 Mehrvertretungserh.	Nr.1008 VV-RVG	GW: € 10.000,00	€ 1.116,00
3.	1,2 Terminsgebühr	Nr.3104 VV-RVG	GW: € 10.000,00	<u>€ 669,60</u>
				€ 2.511,00

Zur Veranschaulichung sind die Verfahrensgebühr und die Mehrvertretungserhöhung getrennt aufgeführt. Gemäß Nr.1008 VV-RVG erhöht sich jedoch die Verfahrensgebühr selbst; hier auf eine 3,3 Verfahrensgebühr. Auf diesen Gesamtbetrag ist ggf. eine Anrechnung vorzunehmen. Mit Beschluss vom 17. Oktober 2006 hat der Bundesgerichtshof (VIII ZB 94/05, NJW 2006, 3715f) bestätigt, dass die Erbengemeinschaft nicht wie die GdBR und die WEG rechtsfähig ist.

2.3.4 Hebegebühr

Die Arbeit, die mit der Hereinnahme und der Weiterleitung von Fremdgeldern verbunden ist, wird mit der Hebegebühr der Nr.1009 VV-RVG vergütet. Der Rechtsanwalt kann von dem weiterzuleitenden Betrag den im Verzeichnis genannten Prozentsatz einbehalten. Allerdings gilt dies nicht für Kosten, die er an ein Gericht oder an eine Behörde weiterleitet oder eingezogene Kosten, die er an seinen Auftraggeber abführt, oder eingezogene Beträge, die er auf seine Vergütung verrechnet (Nr.1009 Anm. Abs.5 VV-RVG).

2.3.5 Beweisgebühr

Obwohl die Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen - Beweisgebühr ist nur eine gebräuchliche Abkürzung – nur in Verfahren anfallen kann, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 VV richten, ist die Beweisgebühr mit der Nr. 1010 VV-RVG in Teil 1 VV eingestellt. Sie fällt an, wenn in dem Verfahren zumindest drei gerichtliche Termine stattfinden, in denen Zeugen oder Sachverständige

vernommen werden. Zusätzlich muss die Beweisaufnahme besonders umfangreich sein. Drei gerichtliche Termine, in denen je nur ein Zeuge vernommen wird, lösen die Gebühr nicht aus. Sind die Voraussetzungen gegeben, fällt die Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,3 aus dem Gegenstandswert der Beweisaufnahme an; die Grenzwerte von Betragsrahmengebühren erhöhen sich um 30%.

2.4 Gebühren für außergerichtliche Tätigkeiten

2.4.1 Einfaches Schreiben

Beschränkt sich der Auftrag des Rechtsanwalts auf eine Mahnung, eine Kündigung oder ein Schreiben einfacher Art, das weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält, so verdient der Rechtsanwalt nach Nr.2301 VV-RVG eine 0,3-Gebühr. Entscheidend für die Einordnung ist der Auftrag. Setzt dessen Ausführung umfangreiche Prüfungen und Überlegungen voraus, greift Nr.2301 VV-RVG auch dann nicht ein, wenn der Rechtsanwalt im Anschluss nur ein kurzes Schreiben verfasst. Ebenso ist der Rechtsanwalt nicht auf diese Gebühr beschränkt, wenn er mit der umfassenden Vertretung des Mandanten beauftragt wurde, das Mandat dann aber bereits nach einem ersten, kurzen Schreiben endet; in diesen Fällen kann der Rechtsanwalt eine Geschäftsgebühr nach Nr.2300 VV-RVG abrechnen.

2.4.2 Beratung, Gutachten

2.4.2.1 Definitionen Ein Rat im Sinne von § 34 Abs.1 RVG ist, gleich ob er schriftlich oder mündlich oder per E-Mail erteilt wird, die Empfehlung des Rechtsanwalts an seinen Mandanten, sich in bestimmter Weise zu verhalten. Die Tätigkeit umfasst die Aufnahme der Information, erforderliche Nachfragen und Klärungen tatsächlicher und rechtlicher Art und die Äußerung des Rates. Eine Auskunft ist demgegenüber die Beantwortung einer spezifischen Frage ohne Handlungsempfehlung. Auch bei der Auskunft muss der Rechtsanwalt die Informationen vom Mandanten aufnehmen, zur Klärung erforderliche Nachfragen halten und die Antwort geben.

Kennzeichnend für die Beratung im gebührenrechtlichen Sinne ist, dass sich der Auftrag des Rechtsanwalts allein auf die Erteilung eines Rats oder einer Auskunft bezieht. Die Beratung darf nicht mit einer anderen, gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen. Da die anderen Gebührentatbestände des Vergütungsverzeichnisses des RVG regelmäßig auch die Erteilung eines Rats oder einer Auskunft als meist notwendigen Teil der Ausführung des Auftrags enthalten, würde diese Tätigkeit sonst doppelt vergütet. Wird der Rechtsanwalt danach mit einer Tätigkeit beauftragt, die mit der Beratung zusammenhängt, ist das Beratungshonorar zur Vermeidung dieser doppelten Vergütung auf das Honorar der Zusammenhangstätigkeit anzurechnen (§ 34 Abs.2 RVG).

Das Gutachten zeichnet neben der Schriftform die geordnete Darstellung des Sachverhalts aus, der rechtlich zu bewerten ist, die Hervorhebung der hierzu gestellten Frage, die Herausarbeitung der rechtlichen Probleme, die der Fall aufwirft, die Erörterung der Rechtsprechung und Literatur hierzu und die Herleitung des eigenen Urteils zur Frage des Mandanten. Als Mediator ist der Rechtsanwalt nicht im Interesse nur einer Partei tätig. Er unterstützt vielmehr streitende Parteien bei dem Versuch einer Einigung. Dabei hat er in der Sache keine Entscheidungskompetenz. Er kann allenfalls in Verfahrensfragen entscheiden.

2.4.2.2 Gebührenvereinbarung Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat und eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator, soll der Rechtsanwalt nach § 34 Abs.1 RVG auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Für diese Tätigkeiten enthält das Vergütungsverzeichnis des RVG keine Gebührentatbestände. Für diese Gebührenvereinbarung gelten nicht die Formerfordernisse des § 3a Abs.1 Sätze 1 und 2 RVG (§ 3a Abs.1 Satz 3 RVG). Die Gebührenvereinbarung ist also auch mündlich wirksam. Um den Abschluss im Gebührenstreit beweisen zu können, ist gleichwohl die Schriftform anzuraten.

2.4.2.3 BGB-Vergütung Für den Fall, dass der Rechtsanwalt entgegen § 34 Abs.1 Satz 1 RVG keine Gebührenvereinbarung geschlossen hat, ordnet der Gesetzgeber in Satz 2 der Bestimmung an, dass der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (BGB-Gebühr) erhält. Damit ist die übliche Vergütung der §§ 612 Abs.2 oder 632 Abs.2 BGB gemeint, d. h. die Vergütung, die für gleiche oder ähnliche Dienstleistungen an dem betreffenden Ort mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse gewöhnlich gewährt wird. Es ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Wie die Höhe der BGB-Vergütung zu bestimmen ist, ist, obwohl die Vorschrift bereits 2006 eingeführt wurde, weiterhin unklar. Die zur Ermittlung der ortsüblichen Vergütung eigentlich vorzunehmende Erhebung unter den Kollegen des Rechtsanwalts, ist nicht praktikabel. Mit Hinweis auf eine entsprechende Anwendung des § 14 Abs. 1 RVG und § 315 Abs.1 BGB wird gelegentlich die Vergütung mit dem durchschnittlichen Stundensatz (ca. 190 €) und der für die Beratung benötigten Zeit errechnet. Im konkreten Fall ist es letztlich Sache des Rechtsanwalts, für die übliche Vergütung einen Betrag zu beziffern. Nach § 10 Abs.1 RVG kann er seine Vergütung nur aufgrund einer schriftlichen Honorarberechnung fordern. Dort muss er einen Betrag nennen.

2.4.2.4 Verbrauchermandate Ist der Mandant Verbraucher iSd § 13 BGB, d. h. eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, beträgt die Gebühr für die Beratung oder die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250 €. Dieser in § 34 Abs.1 Satz 3 1. HS RVG genannte Betrag ist ein Höchstbetrag. Er ist keine Festgebühr. Im Interesse des Verbrauchers begrenzt er die ohne Gebührenvereinbarung geschuldete BGB-

Gebühr. Der Rechtsanwalt hat also auch in diesem Falle zunächst festzustellen, wie die BGB-Gebühr für seine Tätigkeit anzusetzen ist. Liegt sie für seinen Auftrag unter 250,- €, bleibt es bei jenem Betrag. Ist sie höher, wird sie durch die obige Bestimmung auf 250,- € zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer begrenzt.

Ist lediglich ein erstes Beratungsgespräch mit dem Verbraucher zu vergüten, ohne dass hierüber eine Gebührenvereinbarung geschlossen wurde, ist die BGB-Gebühr weiter, nämlich auf höchstens 190,-€, begrenzt (§ 34 Abs.1 Satz3 2.HS). Auch diese Höchstgebühr ist keine Festgebühr. Sie deckelt die BGB-Gebühr.

Um eine erste Beratung handelt es sich, wenn sich der Mandant wegen eines Gegenstandes an den Rechtsanwalt wendet, mit dem der Rechtsanwalt bisher nicht befasst war. Eine frühere Befassung mit der Sache ist unschädlich, wenn sie über zwei Jahre zurück liegt (§ 15 Abs.5 Satz 2 RVG).

Die Vorschrift erfasst nur ein erstes Beratungsgespräch. Für eine erste schriftliche Beratung gilt die Vergütungsbegrenzung nicht. Kurze Unterbrechungen des Gesprächs, beispielsweise durch eine Mittagspause oder eine Pause, um dem Rechtsanwalt Gelegenheit zu geben, eine Rechtsfrage anhand der Literatur zu klären, schaden nicht. Die Beratung ist auch dann gebührenrechtlich als erstes Beratungsgespräch zu behandeln, wenn der Rechtsanwalt seinen Rat oder seine Auskunft nach dem Gespräch unaufgefordert schriftlich bestätigt. Ein erstes Beratungsgespräch ist jedoch nicht mehr anzunehmen, wenn der Mandat um die schriftliche Bestätigung der Beratung bittet.

2.4.3 Vertretung

2.4.3.1 Die Geschäftsgebühr Die Geschäftsgebühr der Nr.2300 VV-RVG ist die zentrale Vergütungsvorschrift des Rechtsanwalts für seine außergerichtliche Tätigkeit. Die Geschäftsgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages (Vorb.2.3 Abs.3 VV-RVG). Sie vergütet die Aufnahme der Informationen und die Korrespondenz mit der Gegenseite ebenso wie Verhandlungen mit dem Gegner und die Teilnahme an einem Ortstermin. Die Geschäftsgebühr ist eine Wertgebühr mit einem Satzrahmen von 0,5 bis 2,5.

Die Abgrenzung der nach Nr.2300 VV-RVG zu vergütenden, außergerichtlichen Vertretung von der Beratung, für die nach § 34 Abs.1 RVG eine Gebührenvereinbarung zu schließen ist, ist im Einzelfall schwierig. Denn die nach Nr.2300 VV-RVG zu vergütende, außergerichtliche Vertretung enthält regelmäßig auch Elemente der Beratung. Entscheidend ist der Auftrag. Eine Tätigkeit des Rechtsanwalts gegenüber einem Dritten ist sicherer Hinweis auf eine Tätigkeit im Abgeltungsbereich der Geschäftsgebühr der Nr.2300 VV-RVG. Das Fehlen einer solchen Tätigkeit zwingt jedoch nicht zur Annahme einer Beratung. Auch die rein interne Begleitung einer Partei bei Vertragsverhandlungen ist als „Mitwirkung bei der Gestaltung eines Ver-

trages“ (Vorb.2.3 Abs.3 VV-RVG) zu werten und deshalb nach Nr.2300 VV-RVG zu vergüten. Hat der Mandant den Rechtsanwalt mit seiner außergerichtlichen Vertretung beauftragt, ist die Vergütung aber auch dann der Nr. 2300 VV-RVG zu entnehmen, wenn der Auftrag nach der ersten Beratung endet, die der Rechtsanwalt im Rahmen dieses Auftrags durchführt.

2.4.3.2 Die Höhe der Gebühr Nicht ganz einfach ist die Bestimmung der im Einzelfall verdienten Gebühr im Satzrahmen der Nr.2300 VV-RVG; nicht wegen der Größe des Satzrahmens, sondern wegen der Anmerkung zu dieser Nummer: „Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.“ Die Frage, ob eine anwaltliche Tätigkeit umfangreich oder schwierig war, ist eine Rechtsfrage. Ein Toleranzbereich ist bei der Subsumtion nicht zu berücksichtigen. Da nicht alle Sachen umfangreich oder schwierig sind, deckelt die Anmerkung die Mehrzahl der Anwendungsfälle. Damit ist die 1,3-Geschäftsgebühr die Regelgebühr; unterhalb der Mittelgebühr der Nr. 2300 VV-RVG; $(0,5 + 2,5) \times 1/2 = 1,5$. Von dieser Regelgebühr ist in den Beispielsrechnungen des Skripts ausgegangen.

In einem konkreten Fall ist der Gebührensatz der verdienten Geschäftsgebühr der Nr.2300 VV-RVG in zwei Schritten festzulegen. In einem ersten Schritt ist der Gebührensatz zunächst ohne Beachtung der Anmerkung zur Nr. 2300 VV-RVG zu bestimmen. Der von 0,5 bis 2,5 reichende Gebührensatzrahmen ist unter Berücksichtigung der Merkmale des § 14 Abs.1 RVG voll auszuschöpfen. Sind alle Merkmale durchschnittlich, so ist der Gebührensatz mit der Mittelgebühr von 1,5 anzunehmen; ebenso, wenn überdurchschnittliche Merkmale andere, geringerwertige ausgleichen. Liegt der so bestimmte Gebührensatz über 1,3, so ist in einem zweiten Schritt festzustellen, ob die Tätigkeit besonderes umfangreich oder schwierig war. Bejahendenfalls bleibt es bei der Erstbestimmung des Gebührensatzes. Waren jedoch Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit nur durchschnittlich, kann die Gebühr nur mit einem Satz von 1,3 geltend gemacht werden.

Fall 9 (nach AG Landstuhl, Urt. v. 23.11.04 – 4 C 189/04, NJW 2005, 161): A beauftragt RA nach einem Kfz-Unfall mit der Durchsetzung seiner Ansprüche (Wert € 10.000,00). Der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners reguliert zügig; erstattet aber nur eine 0,8 Geschäftsgebühr. Zahlungsklage über die Differenz zur 1,3-Geschäftsgebühr; ohne Auslagen und Mehrwertsteuer:

1,3 Geschäftsgeb.	Nr.2300 VV-RVG	GW: € 10.000,00	€ 725,40
erstattet wurde			
0,8 Geschäftsgeb.	Nr.2300 VV-RVG	GW: € 10.000,00	- € <u>446,40</u>
		Klagforderung	€ 279,00

Das Gericht hat der Klage stattgegeben. Es sieht auch in der zügigen Verkehrsunfallabwicklung eine durchschnittliche Angelegenheit, die eigentlich mit der Mittelgebühr (1,5) nach Nr.2300 VV-RVG zu

vergütet ist. Da aber auch der Umfang und die Schwierigkeit nur durchschnittlich waren, greift die Deckelung der Anmerkung zu Nr.2300 VV-RVG ein; 1,3 Regelgebühr. Das Gericht führt aus: „Die Geschäftsgebühr wird mit der ersten Tätigkeit des Anwalts ausgelöst, in der Regel mit der Entgegennahme der Information (...). Es entspricht sodann dem Wesen jeder Unfallabwicklung, dass der Rechtsanwalt im Vorfeld der Bezifferung des Schadens vielfältige Tätigkeiten erbringt. In der Regel ist die Haftpflichtversicherung des Schädigers zu ermitteln, es sind mit dem Geschädigten die Vielzahl der möglichen Schadenspositionen mit jeweiligen Besonderheiten zu besprechen und zu klären. Zudem ist der Rechtsanwalt gehalten, Hinweise auf Verpflichtungen der Geschädigten zur Schadensminderung in verschiedenen Bereichen zu erteilen. Danach erst erfolgt die Bezifferung des Schadens der jeweiligen Haftpflichtversicherung gegenüber mit entsprechendem Schriftwechsel bis zur endgültigen Schadensregulierung.“

2.5 Gebühren für gerichtliche Verfahren

2.5.1 Abgeltungsbereich des 3.Teils

Der Abgeltungsbereich der Gebühren des dritten Teils des Vergütungsverzeichnisses des RVG erfasst die Tätigkeit des Rechtsanwalts in allen gerichtlichen Verfahren mit Ausnahme der Tätigkeit in Straf- und Bußgeldsachen (Teil 4 und 5 VV-RVG) und in den in Teil 6 VV-RVG erwähnten sonstigen Verfahren, zu denen die Tätigkeiten zur internationalen Rechtshilfe, in Verfahren vor dem internationalen Strafgerichtshof, in Disziplinarverfahren, in Verfahren bei Freiheitsentziehung und in Unterbringungssachen gehören. Die Gebühren des dritten Teils des Vergütungsverzeichnisses des RVG gelten also insbesondere die Tätigkeit des Rechtsanwalts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der öffentlichrechtlichen Gerichtsbarkeit, der Finanz- und Arbeitsgerichtsbarkeit, vor den Sozialgerichten und in Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz ab.

2.5.2 Einzelne Gebühren

2.5.2.1 Verfahrensgebühr Der Rechtsanwalt verdient die 1,3 Verfahrensgebühr der Nr.3100 VV-RVG für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information (Vorb.3 Abs.2 VV-RVG) in einem gerichtlichen Verfahren erster Instanz, unabhängig davon, ob er von einer Prozesspartei mit ihrer Vertretung beauftragt wurde oder er „nur“ einem Zeugen oder Sachverständigen Beistand leistet (Vorb.3 Abs.1 VV-RVG). Die Gebühren des ersten Abschnittes in Teil 3 VV-RVG entstehen in allen Verfahren, für die in den folgenden Abschnitten des dritten Teils VV-RVG keine Gebühren bestimmt sind. Die Gebühren fallen gleichermaßen für die Tätigkeit in einem Klageverfahren, einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, einem selbstständiges Beweisverfahren oder einem Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht an. Die Gebühr wird jeweils mit der ersten Tätigkeit im Abgeltungsbereich der Gebühr verdient. Regelmäßig ist dies die Entgegennahme der Information zur Durchführung des Auftrags.

Endet der Auftrag des Rechtsanwalts allerdings, bevor er die Klage, den ein Verfahren einleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des Antrags enthält, einreicht oder bevor er für seine Partei einen gerichtlichen Termin wahrgenommen hat, so verdient der Rechtsanwalt die Verfahrensgebühr nur mit einem geringeren Satz. In diesem Falle beträgt die Verfahrensgebühr nach Nr.3101 VV-RVG lediglich 0,8.

Fall 10: B schuldet seinem Arbeitgeber A € 10.000,00. A beauftragt RA mit der Klagerhebung beim Arbeitsgericht und informiert ihn umfassend. Nach Fertigstellung, aber vor Einreichung der Klageschrift teilt A mit, dass B gezahlt habe. Der Auftrag sei erledigt. RA verdient ohne Auslagen und Mehrwertsteuer:

0,8 Verfahrensgeb.	Nr.3101 VV-RVG	GW: € 10.000,00	€ 446,40
--------------------	----------------	-----------------	----------

Im Grundsatz war bereits mit der Entgegennahme der Informationen zur Klage die Gebühr nach Nr.3100 VV-RVG mit ihrem vollen Satz von 1,3 angefallen. Für das vorzeitige Ende des Auftrags bestimmt Nr.3101 VV-RVG jedoch mit Rücksicht auf den Wegfall eines wesentlichen Teils der Tätigkeiten, die mit der Gebühr der Nr.3100 VV-RVG vergütet werden sollten, die Reduzierung des Gebührensatzes auf 0,8.

Die Höhe der Verfahrensgebühr nach Nr.3100 VV-RVG kann durch Anrechnung einer früher verdienten Geschäftsgebühr ganz oder teilweise zu mindern sein. Nach Vorb.3 Abs.4 VV-RVG ist eine mit der außergerichtlichen Vertretung des Mandanten wegen desselben Gegenstandes bereits nach Teil 2 VV-RVG verdiente Geschäftsgebühr zur Hälfte, höchstens jedoch mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr der Nr.3100 anzurechnen. Die in einem selbstständigen Beweisverfahren verdiente Verfahrensgebühr ist auf die Verfahrensgebühr des Rechtsstreits mit demselben Gegenstand voll anzurechnen (Vorb.3 Abs.5 VV-RVG). Die Verfahrensgebühr für einen Urkunden- oder Wechselprozess ist ebenfalls auf die Verfahrensgebühr des ordentlichen Verfahrens anzurechnen (Nr.3100 Anm. Abs.2 VV-RVG). Sie sind, wie § 17 Nr.5 RVG klarstellt, verschiedene Angelegenheiten. Auch in anderen Fällen sind Anrechnungen auf die Verfahrensgebühr der Nr.3100 VV-RVG zu beachten.

Fall 11: A beauftragt RA mit der außergerichtlichen Durchsetzung seiner € 10.000-Kaufpreisforderung gegen B. Nach einem Jahr und umfangreicher Korrespondenz hat B immer noch nicht gezahlt. Auftragsgemäß reicht RA Klage ein, die er nach Zahlung zurücknimmt. RA verdient ohne Auslagen und Mehrwertsteuer:

1. 2,0 Geschäftsgeb.	Nr.2300	VV-RVG	GW: € 10.000,00	€ 1.116,00
2. 1,3 Verfahrensgeb.	Nr.3100	VV-RVG	GW: € 10.000,00	€ 725,40
3. Anrechnung Ziff.1 gem. Vorb.3 Abs.4	VV-RVG			
0,75 Geschäftsgeb.	Nr.2300	VV-RVG	GW: € 10.000,00	- € 418,50
				€ 1.422,90

Da RA zunächst nur mit der außergerichtlichen Vertretung beauftragt war, hat er die Gebühr der Nr.2300 verdient. Die Korrespondenz war umfangreich. Damit ist ein Gebührensatz über 1,3 möglich. Ein Gebührensatz von 2,0 erscheint angemessen. Die Anrechnung mindert die Gesamthöhe der Gebühren. Welche Gebühr der Rechtsanwalt nur in geringerer Höhe gegenüber seinem Mandanten geltend macht, kann er frei wählen (§ 15a Abs.1 RVG).

2.5.2.2 Terminsgebühr Mit der 1,2 Terminsgebühr der Nr.3104 VV-RVG wird die Vertretung des Mandanten in einer mündlichen Erörterung der Sache mit anderen Parteien als dem Auftraggeber abgegolten. Neben der grundsätzlichen Voraussetzung, dass der Rechtsanwalt mit dem Betrieb eines Verfahrens beauftragt ist, das in den Abgeltungsbereich des ersten Abschnitts von Teil 3 VV-RVG fällt, sind die besonderen Voraussetzungen für den Anfall der Terminsgebühr relativ gering. Sie entsteht für die Vertretung des Mandanten sowohl in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin vor Gericht, als auch durch die Wahrnehmung eines außergerichtlichen von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins und durch die Mitwirkung an einer Besprechung, auch einer telefonischen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind (Vorb.3 Abs.3 VV-RVG; BGH, B. v. 27.02.2007 - XI ZB 38/05, NJW 2007, 2858f). Wenn der Auftrag zur Klage bereits erteilt ist, kann die Terminsgebühr auch schon vor Einreichung der Klageschrift durch eine Besprechung mit der Gegenseite verdient werden (BGH, Urt. v. 08.02.2007 - IX ZR 215/05, AnwBl 2007, 381f). Für den Anfall der Terminsgebühr ist nicht einmal eine Besprechung mit der Gegenseite erforderlich. Da nach Vorb.3 Abs.3 VV-RVG allein die Besprechung mit dem Auftraggeber die Terminsgebühr nicht anfallen lässt, kann sie auch durch Besprechungen mit der Versicherung oder dem Steuerberater des Gegners oder der eigenen Partei verdient werden; vorausgesetzt, dass die Besprechung auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet ist.

Fall 12: RA klagt für A vor dem Verwaltungsgericht gegen die Gemeinde B eine Baugenehmigung ein; Wert € 10.000,00. Nach Zustellung der Klage besprechen die Parteien die Sache nochmals im Rathaus. Für A nimmt RA an der Besprechung teil. Man einigt sich. Die Gemeinde B genehmigt den Bau. A nimmt durch RA die Klage zurück. RA verdient ohne Auslagen und Mehrwertsteuer:

1.	1,3 Verfahrensgeb.	Nr.3100 VV-RVG	GW: € 10.000,00	€	725,40
2.	1,2 Terminsgeb.	Nr.3104 VV-RVG	GW: € 10.000,00	€	669,60
3.	1,0 Erledigungsgeb.	Nr.1003 VV-RVG	GW: € 10.000,00	€	<u>558,00</u>
				€	1.953,00

Die Terminsgebühr kann aber auch in voller Höhe ohne irgendeine mündliche Erörterung der Sache anfallen. Das ist nach Abs.1 Nr.1 der Anmerkung zu Nr.3104 VV-RVG beispielsweise der Fall, wenn in einem Verfahren, für das die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder gem. §§ 307 Abs.2 oder 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem sol-

chen Verfahren ein schriftlicher Vergleich (§ 278 Abs.6 ZPO; BGH, B. v. 03.07.2006, NJW 2007, 160 L) geschlossen wird.

2.5.2.3 Rechtsmittelverfahren Das Rechtsmittelverfahren ist gebührenrechtlich eine eigene Angelegenheit (§ 17 Nr. 1 RVG). Der Rechtsanwalt kann in jedem Rechtszug die dort angefallenen Gebühren fordern. Die vorstehend (Ziff.6.2.1 und 6.2.2) erörterten Gebührensätze gelten nur für die Verfahren erster Instanz. Für bestimmte Rechtsmittelverfahren enthalten der zweite und der fünfte Abschnitt des Teils 3 VV-RVG die gleichen Gebühren mit anderen Sätzen. So ist insbesondere die Verfahrensgebühr für die Berufung erhöht. Der Satz der Verfahrensgebühr der Nr.3200 beträgt 1,6. Für das Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof, in dem sich die Parteien nur durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können, beläuft sich der Satz der Verfahrensgebühr nach Nr.3208 VV-RVG auf 2,3.

Fall 13: RA legt gegen das Urteil des Landarbeitsgerichts (Wert: € 10.000,00) Nichtzulassungsbeschwerde zum BAG ein. RA verdient ohne Auslagen und Mehrwertsteuer:

1,6 Verfahrensgeb. Nr.3506 VV-RVG GW: € 10.000,00 € 892,80

Gem. Nr.3506 Anm. VV-RVG ist diese Verfahrensgebühr auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Revisionsverfahren anzurechnen. Nach § 17 Nr.9 RVG sind das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde und das Revisionsverfahren verschiedene Angelegenheiten.

2.5.3 Besondere Prozesssituationen

2.5.3.1 Änderung des Gegenstandswertes Für die mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts verdienten Wertgebühren ist der Wert maßgebend, den der Gegenstand der zu vergütenden Tätigkeit in dem Zeitpunkt hat, in dem der Gebührentatbestand verwirklicht wird.

Fall 14: RA vertritt A in einer € 10.000-Klage. Vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung der Klage nimmt RA die Klage wegen entsprechender Zahlung in Höhe von € 4.000,00 zurück; über die restliche Klagforderung wird mündlich verhandelt; Urteil. RA verdient ohne Auslagen und Mehrwertsteuer:

1.	1,3 Verfahrensgeb.	Nr.3100 VV-RVG	GW: € 10.000,00	€ 725,40
2.	1,2 Terminsgebühr	Nr.3104 VV-RVG	GW: € 6.000,00	€ 424,80
				<u>€ 1.150,20</u>

2.5.3.2 Vergleich mit Mehrwert Viele Rechtsstreite enden durch Vergleich. § 278 Abs.1 ZPO verpflichtet das Gericht, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht zu sein. Mit den Einigungsgebühren der Nrn.1000ff VV-RVG hat der Gesetzgeber bewusst einen

finanziellen Anreiz für den Rechtsanwalt geschaffen, sich an den Vergleichsbemühungen zu beteiligen.

Dabei werden in die Einigung gelegentlich auch Gegenstände einbezogen, die bisher nicht rechtshängig und zwischen den Parteien auch noch nicht erörtert waren. Aus dem sog. Vergleichsmehrwert dieser zusätzlichen Gegenstände der anwaltlichen Tätigkeit fällt dann nicht nur eine 1,5 Einigungsgebühr der Nr. 1000 VV-RVG an, sondern nach Nr.3101 Nr.2. VV-RVG auch eine 0,8 Verfahrensgebühr. Eine Terminsgebühr entsteht, wie die Anmerkung Abs. 2 zu Nr. 3104 VV-RVG impliziert, wenn über die zusätzlichen Gegenstände auch tatsächlich verhandelt wurde; nur eine entstandene Gebühr kann angerechnet werden.

Bei der Berechnung der konkret verdienten Gebühr ist, wie immer, § 15 Abs.3 RVG zu beachten, der bestimmt, dass zwar für Teile des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit verschiedene Gebührensätze anzuwenden sein können und die Gebühr dann für diese Teile gesondert berechnet wird, die Gesamtgebühr jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr betragen darf.

Fall 15: RA klagt für A € 10.000,00 ein. Im Termin einigen sich die Parteien über diese Forderung und protokollieren im Vergleich zusätzlich die Herausgabe eines Bildes von A an B, Wert € 5.000,00. Die Forderung nach Herausgabe des Bildes war nicht rechtshängig; über sie wurde im Termin nicht verhandelt. RA verdient ohne Auslagen und Mehrwertsteuer:

1.	1,3 Verfahrensgeb. Nr.3100	VV-RVG GW: € 10.000,00	€ 724,40
2.	0,8 Verfahrensgeb. Nr.3101 Nr.2	VV-RVG GW: € 5.000,00	€ 242,40
			€ 966,80
3.	Ziff.1 und 2 beschränkt nach § 15 Abs.3 RVG		
	1,3 Verfahrensgeb.	GW: € 15.000,00	€ 845,00
4.	1,2 Terminsgeb. Nr.3104	VV-RVG GW: € 10.000,00	€ 669,60
5.	1,0 Einigungsgeb. Nr.1003	VV-RVG GW: € 10.000,00	€ 558,00
6.	1,5 Einigungsgeb. Nr.1000	VV-RVG GW: € 5.000,00	€ 454,50
			€1.102,50
7.	Ziff.5 u. 6 beschränkt nach § 15 Abs.3 RVG		
	1,5 Einigungsgeb.	GW: € 15.000,00	€ 975,00
			€ 2.489,60

2.5.3.3 Versäumnisurteil Wenn der Gegner zum Termin nicht erscheint, kann der Rechtsanwalt für seinen Mandanten ein Versäumnisurteil erwirken (§ 331 ZPO). Gleiches gilt nach § 331 Abs.3 ZPO, wenn der Beklagte im schriftlichen Verfahren (§ 276 ZPO) seine Verteidigungsbereitschaft nicht rechtzeitig anzeigt. Aus diesem Vollstreckungstitel kann der Mandant dann gegen den Schuldner vorgehen, ohne Sicherheit leisten zu müssen (§ 708 Nr.2 ZPO). Nach dem Einspruch des Beklagten geht die Sache streitig weiter. Gegenstand des Streits ist nun aber, ob der schon ergangene Vollstreckungstitel aufrecht zu erhalten ist.

Für die Erwirkung des Versäumnisurteils erhält der Rechtsanwalt eine Terminsgebühr, allerdings nicht mit dem vollen Satz der Nr. 3104 VV-RVG sondern mit dem in Nr. 3105 VV-RVG bestimmten Satz: 0,5. Die Gebühr kann auch ohne mündliche Verhandlung anfallen, nämlich wenn der Beklagte die nach § 276 Abs.1 ZPO gesetzte Frist zur Anzeige seiner Verteidigungsbereitschaft versäumt und dann auf Antrag des Klägersvertreter ein Versäumnisurteil ergeht.

Da das Verfahren vor und ggf. nach dem Versäumnisurteil nur eine Angelegenheit ist, kann der Rechtsanwalt gemäß § 15 Abs.2 RVG die Terminsgebühr nach Nr.3104 VV-RVG nur einmal verdienen. Wird nach Einspruch über das Versäumnisurteil erneut zur Sache verhandelt, so erstarkt die Gebühr lediglich zur 1,2 Terminsgebühr der Nr.3104 VV-RVG. War diese Terminsgebühr bereits durch einen früheren Termin verdient, bleibt der Termin, in dem das Versäumnisurteil ergeht, ohne gesonderte Vergütung.

Erwirkt derselbe Rechtsanwalt nach dem Einspruch ein zweites Versäumnisurteil, so verdient er die Terminsgebühr ungekürzt. Nr. 3105 VV-RVG bezieht sich allein auf die „Wahrnehmung nur eines Termins“.

Fall 16 (nach BGH, B. v. 07.02.2006 - VIII ZB 108/05, NJW 2006, 3430f): In einem Zivilrechtsstreit über 122.455,66 € hat RA für A im schriftlichen Verfahren nach § 331 Abs.3 ZPO ein erstes Versäumnisurteil erwirkt. B lässt durch ihren Prozessbevollmächtigten Einspruch einlegen und Widerklage erheben, wodurch sich der Streitwert des Rechtsstreits auf 220.125,29 € erhöht. Im Termin ist B nicht vertreten. RA beantragt und erhält ein zweites Versäumnisurteil über die Klageforderung und ein erstes zur Widerklage. Diese Entscheidungen werden rechtskräftig. RA verdient ohne Auslagen und Mehrwertsteuer:

1.	1,3 Verfahrensgeb.	Nr.3100 VV-RVG	GW: € 220.125,29	€	2.772,90
2.	1,2 Terminsgeb.	Nr.3104 VV-RVG	GW: € 220.125,29	€	<u>2.559,60</u>
				€	5.332,50

Die Terminsgebühr für das zweite Versäumnisurteil ist mit einem Satz von 1,2 aus dem Gegenstandswert der Klage (122.455,66 €, Betrag der Gebühr: 1.717,20 €), diejenige für das erste mit einem Satz von 0,5 aus dem Gegenstandswert der Widerklage (97.669,63 €, Betrag der Gebühr: 677,00 €) zu berechnen. Da der Betrag der 1,2 Terminsgebühr aus dem gesamten Gegenstandswert geringer ist (2.320,80 €), als der aus den beiden Teilbeträgen addierte Betrag (2.394,20 €), greift die Deckelung des §15 Abs.3 RVG ein. Das hat der BGH in seiner Rechnung verkannt.

Die Fiktion des § 333 ZPO gilt für die Terminsgebühr nicht. Das stellt Nr. 3105 Anm. Abs.3 VV-RVG klar. Sind die Parteien anwesend und ist die Sache aufgerufen (§220 Abs.1 ZPO), so fällt die Terminsgebühr ungekürzt an. Dabei bleibt es auch, wenn eine Partei schließlich erklärt, nicht zu verhandeln (§15 Abs.4 RVG).

Fall 17 (nach OLG Koblenz, B. v. 11.04.05 - AnwBl 2005,432f): In einem Zivilrechtsstreit über 10.000,00 € sind beide Prozessbevollmächtigte zum Termin erschienen. Der Vorsitzende der Kammer weist darauf hin, dass die Klage ohne Aussicht auf Erfolg sei. Daraufhin erklärt der Prozessbevollmächtigte des Klägers, er verhandle nicht; Versäumnisurteil. Der Beklagtenvertreter verdient ohne Auslagen und Mehrwertsteuer:

1.	1,3 Verfahrensgeb.	Nr.3100 VV-RVG	GW: € 10.000,00	€	725,40
2.	1,2 Terminsgebühr	Nr.3105 VV-RVG	GW: € 10.000,00	€	<u>669,60</u>
				€	1.395,00

2.5.4 Besondere Verfahren

2.5.4.1 Mahnverfahren Nach § 17 Nr.2 RVG sind das Mahnverfahren nach den §§ 688ff ZPO und das nachfolgende, streitige Verfahren verschiedene Angelegenheiten. Der Rechtsanwalt kann diese Tätigkeiten im Grundsatz gesondert abrechnen. Für die Vertretung des Antragsstellers im Mahnverfahren erhält er nach Nr.3305 VV-RVG eine 1,0 Verfahrensgebühr, die nach Nr.3305 Anm. VV-RVG jedoch auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits anzurechnen ist. Gleiches gilt für die 0,5-Verfahrensgebühr des Antragsgegnervertreeters aus Nr.3307 VV-RVG. Bleibt der Widerspruch aus und erwirkt der Rechtsanwalt als Vertreter des Antragsstellers dann einen Vollstreckungsbescheid, so verdient er nach Nr.3308 VV-RVG hierfür eine weitere Verfahrensgebühr mit einem Satz von 0,5. Nur diese Gebühr ist nicht anzurechnen, falls die Sache ins Streitverfahren übergeht.

Der Rechtsanwalt kann im gerichtlichen Mahnverfahren auch eine Terminsgebühr verdienen (vgl. Vorb. 3.3.2 VV-RVG).

Fall 18: A beauftragt RA, gegen B einen Mahnbescheid über 10.000,00 € zu beantragen. Vor Antragsstellung spricht RA telefonisch mit dem anwaltlichen Vertreter von B. Die Rechtsanwälte vergleichen die Sache bei € 8.000,00. RA verdient ohne Auslagen und Mehrwertsteuer:

1.	0,5 Verfahrensgeb.	Nr.3306 VV-RVG	GW: € 10.000,00	€	279,00
2.	1,2 Terminsgeb.	Nr.3104 VV-RVG	GW: € 10.000,00	€	669,60
3.	1,5 Einigungsgeb.	Nr.1000 VV RVG	GW: € 10.000,00	€	<u>837,00</u>
				€	1.785,60

Die Terminsgebühr fällt auch mit einem Sachgespräch am Telefon an; auch durch ein Gespräch vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens. Die Einigungsgebühr ist trotz Mahnauftrag nach Nr.1000 VV-RVG verdient, da die Sache noch nicht anhängig ist.

2.5.4.2 Prozesskostenhilfverfahren Im PKH-Bewilligungsverfahren verdient der Rechtsanwalt die Gebühren der Nrn.3335ff VV-RVG. Für den Betrieb des Bewilligungsverfahrens erhält er die 1,0 Verfahrensgebühr der Nr.3335 VV-RVG, die mit der ersten Tätigkeit für den Antrag, meist der Aufnahme der Informationen, in voller Höhe anfällt, sich aber bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags nach Nr.3337 VV-

RVG verringert. Versucht der Rechtsanwalt in diesem Verfahrensstadium, die Sache in einer Besprechung mit dem Gegner zu erledigen, fällt schon im PKH-Bewilligungsverfahren eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV-RVG an (vgl. Vorb.3.3.6 VV-RVG und Vorb.3 Abs.3 VV-RVG). Der Gegenstandswert des Bewilligungsverfahrens bestimmt sich nach dem der Hauptsache (§ 23a Abs.1 Satz1 RVG). Schuldner der Vergütung ist zumindest zunächst der Auftraggeber.

Wird der Rechtsanwalt auch im anschließenden Verfahren zur Hauptsache tätig, ist § 16 Nr.2 RVG zu beachten. Das Verfahren über Bewilligung der Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt ist, sind dieselbe Angelegenheit. Der Rechtsanwalt kann die Gebühren daher nur einmal fordern (§ 15 Abs.2 RVG). Die im PKH-Bewilligungsverfahren schon verdiente 1,0 Verfahrensgebühr der Nr.3335 VV-RVG erstarkt durch eine erneute Tätigkeit im Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr zur 1,3 Verfahrensgebühr der Nr.3100 VV-RVG. Eine im Bewilligungsverfahren bereits angefallene 1,2 Terminsgebühr (Vorb.3.3.6 iVm Nr.3104 VV-RVG), wird durch eine weitere Tätigkeit im Abgeltungsbereich dieser Gebühr lediglich bestätigt. Der Gegenstandswert bleibt unverändert, wie § 23a Abs.2 RVG klarstellt.

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hat für den beigeordneten Rechtsanwalt die Forderungssperre des § 122 Abs.1 Nr.3 ZPO zur Folge. Er kann Ansprüche auf Vergütung gegen die Partei nicht (mehr) geltend machen. Eine bereits bezahlte Gebühr erfasst die Forderungssperre nicht. Für bereits angefallene aber noch nicht gezahlte Gebühren greift sie nur ein, wenn der Gebührentatbestand erneut verwirklicht wird. Eine im Bewilligungsverfahren angefallene Terminsgebühr wird von der Forderungssperre daher so lange nicht erfasst und bleibt eine Forderung gegen den Auftraggeber, so lange der Gebührentatbestand nach der Bewilligung der Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Rechtsanwalts von diesem nicht neu verwirklicht wird. Weiterhin ist der Rechtsanwalt in Folge seiner Beiordnung auf die Gebührentabelle des § 49 RVG beschränkt; auch bzgl. schon zuvor verdieneter, noch offener und nach der Bewilligung und Beiordnung nochmals angefallener Gebühren. Die Differenz zur Gebühr nach der Tabelle des § 13 Abs.1 RVG kann nicht gefordert werden. Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe durchbricht die Regel des § 15 Abs.4 RVG, dass bereits entstandene Gebühren von späteren Ereignissen unberührt bleiben. Kostenschuldner des beigeordneten Rechtsanwalts ist mit der obigen Ausnahme die Staatskasse.

Fall 19: RA beantragt für A Prozesskostenhilfe wegen einer € 10.000-Forderung. Während des Bewilligungsverfahrens erörtert er die Sache mit dem Gegner, um die Klage zu vermeiden. Er macht einen Vergleichsvorschlag. Nach der Bewilligung der Prozesskostenhilfe und Beiordnung von RA sowie Einreichung der Klageschrift nimmt der Gegner RAs Vergleichsvorschlag schriftlich an, was RA trotz Verspätung schriftlich akzeptiert. Wie im Vergleich vorgesehen, nimmt RA die Klage sodann zurück. RA verdient ohne Auslagen und Mehrwertsteuer:

1.	1,2	Terminsgeb.	Nr.3104 VV-RVG	GW: € 10.000,00	€	669,60
2.	1,3	Verfahrensgeb.	Nr.3100 VV-RVG	GW: € 10.000,00	PKH €	399,10
3.	1,0	Einigungsgeb.	Nr.1000 VV-RVG	GW: € 10.000,00	PKH €	<u>307,00</u>
					€	1.375,70

Der Gegenstandswert für das Bewilligungsverfahren und für das Verfahren zur Hauptsache beträgt € 10.000,00. Die Terminsgebühr fällt nach der PKH-Bewilligung nicht erneut an. Deshalb bleibt der Anspruch gegen A gem. Wahlanwaltstabelle bestehen. Die Gebühren Ziff.2 und 3 schuldet die Staatskasse aus der PKH-Tabelle (§ 49 RVG).

Wie Vorschüsse zu verrechnen sind, die der Rechtsanwalt vor der Bewilligung der Prozesskostenhilfe und seiner Beiordnung im Bewilligungsverfahren und/oder im Verfahren zur Hauptsache erhalten hat, regelt § 58 RVG.

2.5.4.3 Zwangsvollstreckung Durch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, zu denen auch die Eintragung einer Zwangshypothek nach §§ 867 und 870a ZPO, das Verfahren zur Anordnung eines Zwangsgeldes oder unmittelbaren Zwangs und Akte des Verwaltungszwangs gehören, verdient der Rechtsanwalt nach Nr.3309 VV-RVG eine 0,3 Verfahrensgebühr, zu der nach Nr.3310 VV-RVG eine Terminsgebühr in gleicher Höhe hinzukommt, wenn der Rechtsanwalt in diesem Zusammenhang an einem gerichtlichen Termin oder an einem Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung teilnimmt (Nr.3310 Anm. VV-RVG).

2.5.5 Mitwirkung anderer Rechtsanwälte

2.5.5.1 Verkehrsanwalt Häufig ist ein Prozess bei einem Gericht weit entfernt vom Wohnort oder Sitz der Partei zu führen. Kann der Hausanwalt den Prozess wegen der Entfernung des Gerichtsorts oder aus anderen Gründen nicht selbst führen, so wird er dort Namens seines Mandanten einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beauftragen und selbst als sog. Verkehrsanwalt tätig sein, d. h. den Verkehr der Partei mit dem Prozessbevollmächtigten führen. Er nimmt im persönlichen Gespräch die Informationen auf und gibt sie schriftlich oder mündlich an den Prozessbevollmächtigten weiter; oft bereits in Form eines Schriftsatzentwurfes. Er erläutert dem Mandanten eingehende Beschlüsse und erörtert mit ihm die Fragen des Prozessbevollmächtigten. Häufig stellt der Verkehrsanwalt auch das Bindeglied zum Revisionsanwalt dar.

Nr.3400 VV-RVG vergütet die Tätigkeit des Verkehrsanwalts mit einer Verfahrensgebühr in Höhe der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr, höchstens aber mit einem Satz von 1,0, bei Betragsrahmengebühren mit höchstens € 260,00. Die Höchstbegrenzung bedeutet, dass der Verkehrsanwalt regelmäßig eine geringere Gebühr als der Verfahrensbevollmächtigte erhält, denn dieser verdient meist eine 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr.3100 VV-RVG. Andererseits bedeutet die Bindung an die Verfahrensgebühr des Verfahrensbevollmächtigten, dass sich die Gebühr auch für ihn auf eine 0,8 Gebühr verringert, wenn der Auf-

trag vor Einreichung der Klageschrift endet oder ein sonstiger Fall der Nr.3101 VV-RVG vorliegt. Eine Erhöhung der Gebühr des Verkehrsanwalts über den Gebührensatz von 1,0 für den Fall, dass er die Verbindung zum Berufungs- oder Revisionsanwalt hält, ist nicht vorgesehen.

2.5.5.2 Terminsvertreter Die eben angesprochene Problematik (Ziff.6.5.1) kann auch durch die Beauftragung eines Unterbevollmächtigten gelöst werden. Der Hausanwalt führt trotz der Entfernung zum Gerichtsort den Prozess selbst, soweit dies schriftlich geschehen kann. Er reicht die Klageschrift ein, erhält die gerichtlichen Verfügungen, repliziert auf die Klagerwiderung. Mit der Vertretung des Mandanten in der Güteverhandlung und in der mündlichen Verhandlung sowie bei einer etwaigen Beweisaufnahme beauftragt der Prozessbevollmächtigte jedoch einen Rechtsanwalt am Prozessort in Untervollmacht, den sog. Terminsvertreter.

Der unterbevollmächtigte Rechtsanwalt verdient für die Wahrnehmung eines Termins, sei es ein Termin vor Gericht, sei es ein Ortstermin mit einem Sachverständigen oder eine Besprechung mit der Gegenseite, die der Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens dient (Vorb.3 Abs.3 VV-RVG), gemäß Nr.3402 VV-RVG eine Terminsgebühr in Höhe der einem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Terminsgebühr; also bei erstinstanzlichen Verfahren regelmäßig die 1,2 Terminsgebühr der Nr.3104 VV-RVG. Hinzu kommt nach Nr.3401 VV-RVG eine Verfahrensgebühr in Höhe der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr; regelmäßig eine 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr.3100 VV-RVG. Der Verfahrensbevollmächtigte selbst verdient keine Terminsgebühr, da er den gerichtlichen oder Sachverständigentermin nicht selbst wahrnimmt; es sei denn, er führt mit dem Gegner eine – telefonische – Besprechung zur Erledigung des Verfahrens.

2.6 Strafsachen

Die Vergütung des Strafverteidigers ist in Teil 4 VV-RVG geregelt. Dabei sind neben den einzelnen Gebührentatbeständen Betragsrahmengebühren für den Wahlanwalt in der vorletzten Spalte und Festgebühren für den gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt in der letzten Spalte des Vergütungsverzeichnisses angegeben. Die für den Verteidiger geltenden Gebühren sind auch für die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Beistand oder Vertreter eines Privatklägers, eines Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, eines Verletzten, eines Zeugen oder Sachverständigen anzuwenden (Vorb.4 Ab1. VV-RVG). Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, so entstehen die Gebühren mit dem im Vergütungsverzeichnis vermerkten Zuschlag (Vorb.4 Abs.4 VV-RVG).

Für die Vergütung des Rechtsanwalts in Strafsachen bildet der Eingang der Anklageschrift bzw. des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls bei Gericht eine entscheidende Zäsur. Die Tätigkeit vor und die Tätigkeit nach diesem Zeitpunkt sind gebührenrechtlich verschiedene Angelegenheiten (§ 17 Nr. 10 RVG). Die auch hier als Verfahrensgebühr bezeichnete Betriebsgebühr, die für das Betreiben des Geschäfts

einschließlich der Information (Vorb.4 Abs.2 VV-RVG) anfällt, kann mit einer Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt (z. B. Nr. 4104 VV-RVG) und mit einer Tätigkeit danach (z. B. Nr. 4106 VV-RVG) nochmals verdient werden.

Die Einarbeitung des Rechtsanwalts in den Fall wird mit der Grundgebühr der Nr.4100 VV-RVG vergütet. Dabei ist ohne Bedeutung, in welchem Verfahrensstadium sich die Sache befindet, ob die erste polizeiliche Vernehmung ansteht oder die Hauptverhandlung im Revisionsverfahren. Die Grundgebühr fällt nur mit der erstmaligen Einarbeitung in den Rechtsfall an (Nr.4100 Anm. Abs.1 VV-RVG). Die entsprechende Gebühr aus einem Bußgeldverfahren ist anzurechnen, wenn jenes Verfahren dieselbe Tat oder Handlung betraf (Nr.4100 Anm. Abs.2 VV-RVG).

Während des gesamten Strafverfahrens kann der Rechtsanwalt außerhalb der Hauptverhandlung eine Terminsgebühr nach Nr.4102 VV-RVG verdienen durch die Teilnahme an einer richterlichen Vernehmung oder Augenscheinseinnahme, an einer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft oder durch andere Strafverfolgungsbehörden oder durch die Teilnahme an einem Termin außerhalb der Hauptverhandlung, in dem über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung verhandelt wird, an Verhandlungen im Rahmen des Täter/Opfer-Ausgleichs oder durch die Wahrnehmung eines Sühntermins nach § 380 StPO. Dabei gelten jedoch mehrere Termine an einem Tag als ein Termin. Auch entsteht die Gebühr im vorbereitenden Verfahren, also bis zum Eingang der Anklageschrift oder des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls bei Gericht, für die Teilnahme an jeweils bis zu drei Terminen nur einmal (Nr.4102 Anm. VV-RVG).

Für die Vertretung des Beschuldigten im vorbereitenden Verfahren verdient der Rechtsanwalt die Verfahrensgebühr der Nr.4104 VV-RVG. Im gerichtlichen Verfahren ist die Höhe der Verfahrensgebühr von der Schwere der Tat, d. h. davon abhängig, bei welchem Gericht das Verfahren anhängig ist. Die Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht ist nach Nr.4106 VV-RVG für den Wahlanwalt zwischen € 40,00 und € 290,00, im Verfahren vor der Strafkammer nach Nr.4112 zwischen € 50,00 bis € 320,00 und im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach Nr.4118 VV-RVG zwischen € 100,00 bis € 690,00 anzusetzen. Die Terminsgebühr für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ist entsprechend gestaffelt (Nr.4108, Nr.4114, Nr.4120 VV-RVG), wobei eine überlange Dauer der Hauptverhandlung für den Wahlanwalt durch die entsprechend höhere Bestimmung der verdienten Gebühr im vorgegebenen Gebührenbetragsrahmen zu berücksichtigen ist, während das Vergütungsverzeichnis für den Pflichtverteidiger, der Festgebühren verdient, für längere Hauptverhandlungen zusätzliche Gebühren vorsieht. So erhält der Pflichtverteidiger für die Teilnahme an einer Hauptverhandlung mit mehr als fünf und bis zu acht Stunden Dauer vor dem Amtsgericht nach Nr.4110 VV-RVG zusätzliche € 110,00 und bei einer Dauer der Hauptverhandlung von mehr als acht Stunden nach Nr.4111 VV-RVG zusätzliche € 220,00. Die Gebühren der Rechtsmittelverfahren sind nicht nach den Gerichten gestaffelt.

Fall 20: RA verteidigt seinen Mandanten von der ersten polizeilichen Vernehmung bis zur Verurteilung nach der eintägigen Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht. Die Merkmale des § 14 Abs.1 RVG sind durchschnittlich. RA verdient ohne Auslagen und Mehrwertsteuer:

1.	Grundgeb.	Nr.4100	VV-RVG	€	200,00
2.	Terminsggeb.	Nr.4102	Nr.2 VV-RVG	€	170,00
3.	Vorverfahrensggeb.	Nr.4104	VV-RVG	€	165,00
4.	Verfahrensggeb.	Nr.4106	VV-RVG	€	165,00
5.	Terminsggeb.	Nr.4108	VV-RVG	€	275,00
				€	<u>975,00</u>

Aus den Betragsrahmen der Gebühren ist jeweils die Mittelgebühr angesetzt. Die Gebühr zu Ziff.1 fällt mit der ersten Tätigkeit nach der Übernahme der Vertretung an. Neben der Gebühr Ziff.3, die als Betriebsgebühr die gesamte Tätigkeit des Verteidigers im Vorverfahren abdeckt, ist die Gebühr Ziff.2 durch die Teilnahme an der polizeilichen Vernehmung angefallen. Die weiteren Gebühren verdient der Rechtsanwalt für die Tätigkeit ab Eingang der Anklageschrift bei Gericht.

Auch für das Strafverfahren hat der Gesetzgeber einen Anreiz für den Rechtsanwalt in das Vergütungsverzeichnis aufgenommen, an der Entlastung der Gerichte mitzuwirken. Führt seine Mitwirkung zur Vermeidung der Hauptverhandlung, erhält er die zusätzliche Gebühr der Nr.4141 VV-RVG. Für den Anfall dieser Gebühr ist es ohne Bedeutung, ob die Hauptverhandlung durch Einstellung des Verfahrens bereits im Vorverfahren oder erst durch gerichtliche Einstellung oder den Beschluss, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, oder durch Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl vermieden wird. Voraussetzung ist, dass der Rechtsanwalt das Verfahren gefördert hat, und, falls bereits ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt ist, dass die Einstellung oder die Rücknahme des Einspruchs 14 Tage vor Beginn der Hauptverhandlung erfolgen. Die zusätzliche Gebühr kann auch in der zweiten und dritten Instanz verdient werden (Nr.4141 Anm.1 Nr.3 VV-RVG).

Es ist anerkannt, dass Strafsachen, ebenso wie Bußgeldsachen und die in Teil 6 VV-RVG angesprochenen Verfahren so schwierig und/oder umfangreich sein können, dass die Gebühren des Vergütungsverzeichnisses unzumutbar gering sind. Für diesen Fall eröffnet § 42 RVG dem Rechtsanwalt die Möglichkeit, beim Oberlandesgericht die Festsetzung einer Pauschgebühr zu beantragen. Das Gericht kann die Pauschgebühr mit höchstens dem Doppelten des für den Wahlanwalt geltenden Höchstbetrages festsetzen. Auch dem gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt steht eine derartige Möglichkeit offen (§51 RVG).

2.7 Bußgeldsachen

Die Vergütung der Tätigkeit des Rechtsanwalts in Bußgeldsachen entspricht weitgehend der Vergütung des Strafverteidigers. Hervorzuheben ist, dass sich die Höhe der Gebührensatzrahmen im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und im Verfahren vor dem Amtsgericht nach der Höhe des drohenden bzw. streitigen Bußgelds unterscheiden. So verdient der Rechtsanwalt als Verteidiger vor der Verwaltungsbehörde nach Nr.5101 VV-RVG eine Verfahrensgebühr aus dem Betragsrahmen von € 20,00 bis € 110,00 bei einer Geldbuße von weniger als € 40,00, nach Nr.5103 VV-RVG von € 30,00 bis € 290,00 bei einer Geldbuße von € 40,00 bis € 5.000,00 und nach Nr.5105 VV-RVG von € 40,00 bis € 300,00 bei einer Geldbuße von mehr als € 5.000,00. Für die Terminsgebühr (Nrn. 5102, 5104, 5106 VV-RVG) und die Gebühren für Tätigkeiten in Verfahren vor dem Amtsgericht (Nrn. 5107 ff VV-RVG) gilt Entsprechendes. Auch in Bußgeldsachen verdient der Rechtsanwalt durch die Mitwirkung bei der Erledigung der Sache eine zusätzliche Gebühr (Nr. 5115 VV-RVG).

Fall 21: RA vertritt den Betroffenen vor der Verwaltungsbehörde gegen ein drohendes Bußgeld in Höhe von € 30.00. Es findet keine mündliche Verhandlung statt. Die Kriterien des § 14 Abs.1 RVG sind durchschnittlich. RA verdient ohne Auslagen und Mehrwertsteuer:

1. Grundgeb.	Nr.5100 VV-RVG	€	100,00
2. Verfahrensgeb.	Nr.5101 VV-RVG	€	<u>65,00</u>
		€	165,00

Aus den Betragsrahmen der Gebühren ist jeweils die Mittelgebühr angesetzt. Zur Höhe des Bußgelds ist angenommen, dass sie nach einem Bußgeldkatalog feststeht. Anderenfalls wäre nach Vorb.5.1 Abs.2 Satz 2 VV-RVG die Verfahrensgebühr nach dem mittleren Betrag der in der Bußgeldvorschrift angedrohten Geldbuße zu bestimmen.

2.8 Auslagen

Mit den Gebühren, die der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit nach dem RVG erhält, werden grundsätzlich auch seine allgemeinen Geschäftskosten abgegolten (Vorb.7 Abs.1 VV-RVG). Ausgenommen sind hiervon die Kosten bestimmter Ablichtungen, Porto- und Telekommunikationskosten, die Kosten von Reisen und die Umsatzsteuer sowie sonstige Aufwendungen, für die Ersatz nach § 675 i.V.m. § 670 BGB verlangt werden kann.

Die Frage, in welchem Umfange dem Rechtsanwalt die Kosten der Anfertigung von Fotokopien zu erstatten sind, ist in Nr.7000 VV-RVG detailliert geregelt. Der Rechtsanwalt erhält für die ersten 50 Schwarz/Weiß-Kopien € 0,50 je Seite und für jede weitere Seite € 0,15; für die ersten 50 Farb-Kopien € 1,00 je Seite und für jede weitere Seite € 0,30 je Seite. Jedoch kann er diese Dokumentenpauschale in den

Fällen Nr. 7000 Nr. 1 b und c VV-RVG nur fordern, wenn mehr als 100 Seiten zu fertigen waren. Auch die Überlassung von Dateien kann gesondert in Rechnung gestellt werden, und zwar in Höhe fiktiver Kopierkosten, wenn Dokumente im Einverständnis mit dem Auftraggeber zuvor eingescannt wurden.

Nach Nr.7001 VV-RVG hat der Rechtsanwalt Anspruch auf Ersatz der bei der Ausführung seines Auftrags zu zahlenden Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen. Er kann fordern, was angefallen ist. Im Streitfall muss er dann allerdings einen Einzelnachweis für jedes Telefongespräch und jede Briefmarke führen. Um hier zu helfen, ermöglicht Nr.7002 VV-RVG alternativ, einen Pauschalbetrag zu fordern in Höhe von 20 % der vom Rechtsanwalt verdienten Gebühren, höchstens allerdings € 20. Diese Pauschale kann je Angelegenheit gefordert werden; auch wenn eine Gebühr anzurechnen ist.

Geschäftsreisen sind nach der Definition in Vorb.7 Abs.2 VV-RVG Reisen mit einem Ziel außerhalb der Gemeinde, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Rechtsanwalts befindet. Nur dann greifen die Erstattungsregelungen der Nrn.7003ff VV-RVG ein. Der Rechtsanwalt erhält Fahrt- und sonstige Auslagen (Zug, Hotel, Parkgarage) nach den Nrn.7004 und 7006 VV-RVG in voller Höhe. Benutzt der Rechtsanwalt für die Fahrt sein eigenes Kraftfahrzeug, so erhält er € 0,30 je gefahrenem Kilometer (Nr.7003 VV-RVG). Die Arbeitszeit, die der Rechtsanwalt mit der Geschäftsreise verbringt, wird nicht vergütet. Nach Nr.7005 VV-RVG erhält er lediglich Ersatz für die Mehrkosten, bei einer Geschäftsreise von bis zu vier Stunden € 25,00, von vier bis acht Stunden € 40,00 und von mehr als acht Stunden € 70,00. Bei Auslandsreisen kann ein Zuschlag von 50 % berechnet werden (Nr.7005 Anm. VV-RVG).

Die auf seine Vergütung entfallende Umsatzsteuer kann der Rechtsanwalt nach Nr.7008 VV-RVG in voller Höhe geltend machen. Das setzt indessen voraus, dass Umsatzsteuer anfällt. Dies ist nur bei Inlandsumsätzen der Fall. An dieser Eigenschaft des Umsatzes des Rechtsanwalts kann es fehlen, wenn der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat.

Fall 22: In einer Zivilsache fertigt RA auf Bitte des Mandanten für diesen 100 Schwarz/Weiß-Fotokopien aus Fachbüchern an. Daneben kopiert er ein 50-seitiges Gutachten aus einer beigezogenen Akte des Gerichts. Zur Wahrnehmung des Termins vor Gericht fährt er insgesamt 150 km. Er ist 10 Std. unterwegs. RA kann folgende Auslagen abrechnen:

1. Kopiekosten, 50 St. à 50 ct	Nr. 7000 Nr.1 VV-RVG	€	25,00
2. Kopiekosten, 100 St. à 15 ct	Nr. 7000 Nr.1 VV-RVG	€	15,00
3. Porto pauschal	Nr. 7002 VV-RVG	€	20,00
4. Fahrtkosten, 150 km à 30 ct	Nr. 7003 VV-RVG	€	45,00
5. Abwesenheitsgeld, 10 Std.	Nr. 7005 Nr.3 VV-RVG	€	<u>70,00</u>
		€	175,00

Die Kopien aus Fachbüchern sind, wenn fallbezogen, nach Nr.7000 Nr.1 lit.d VV-RVG erstattungsfähig, sonst nach § 675 i.V.m. § 670 BGB. Die Kopie des Gutachtens ist zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtsache notwendig. Diese Kopierkosten fallen unter Nr.7000 Nr.1 lit.a VV-RVG. Nach Nr.7000 Anm. VV-RVG sind alle angefallenen Fotokopierkosten einheitlich zu berechnen, d. h. die ersten 50 mit € 0,50 je Kopie, alle weiteren mit € 0,15 je Kopie. Bei der Portopauschale der Nr.7002 VV-RVG ist unterstellt, dass RA mehr als € 100,00 an Gebühren verdient. Deshalb ist der Höchstbetrag angesetzt.

3. Die Vergütungsvereinbarung

3.1 Zulässigkeit

Die Vertragsfreiheit gilt auch für die Vergütung des Rechtsanwalts. Er kann mit seinem Mandanten eine andere als die gesetzliche Vergütung vereinbaren. Grenzen ergeben sich aus diversen Gesetzen.

Unzulässig ist die Vereinbarung eines Zusatzhonorars zur Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts aus der Staatskasse. Der beigeordnete Rechtsanwalt ist berufsrechtlich verpflichtet, eine solche Vertretung zu übernehmen (§ 48 BRAO), zu der – geringen – Vergütung des RVG. Gleiches gilt für die Vergütung der Beratungshilfe (§49a BRAO). Ein zusätzliches Honorar stünde im Widerspruch zu der Absicht des Gesetzgebers, der bedürftigen Partei kostenlos zu helfen bzw. zu den im RVG geregelten Zahlungsbedingungen. Eine Vereinbarung, nach der ein beigeordneter Rechtsanwalt eine höhere als die gesetzliche Vergütung erhalten soll, ist nichtig (§ 3a Abs.3 RVG). Nichtig ist auch eine Vereinbarung über eine Vergütung für die Beratungshilfe (§ 8 BerHG).

Unzulässig ist weiter, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt (§ 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO). Im Grundsatz ist die RVG-Vergütung damit eine Mindestvergütung. In Einzelfällen darf der Rechtsanwalt jedoch aus sozialen Erwägungen nachträglich von der Erhebung dieser Mindestvergütung ganz oder teilweise absehen (§ 49b Abs.1 Satz 2 BRAO).

Eine Ausnahme von der Mindestvergütung macht das RVG in § 4 Abs. 1 RVG für die außergerichtliche Tätigkeit. Hierfür darf der Rechtsanwalt eine geringere als die im RVG vorgesehene Vergütung vereinbaren. Die vereinbarte Vergütung muss jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen.

Mit der Ausgestaltung der im RVG vorgesehenen Vergütung für die Prozessvertretung als Mindestvergütung will der Gesetzgeber den Bürgern gleichen Zugang zum Recht und zu den Rechtsanwälten sichern; unabhängig von Prozesskosten und Beratungshilfe. Es soll nicht von der Finanzkraft des Mandanten abhängen, welchen

Rechtsanwalt er beauftragen kann. Unter den Anwälten soll ein Preiswettbewerb um Prozessmandate vermieden werden.

§ 49b Abs. 1 Satz 1 RVG ist ein gesetzliche Verbot iSd § 134 BGB. Eine danach unzulässige Vergütungsvereinbarung ist nichtig. Nach dem Schutzzweck der Norm erfasst die Nichtigkeit jedoch nicht den Mandatsvertrag. Er bleibt bestehen. Die nichtige Vergütungsregelung wird durch die gesetzliche Regelung des RVG ersetzt. Bei der Geltendmachung der daraus resultierenden Vergütung muss der Rechtsanwalt jedoch nach § 242 BGB einen etwaigen Vertrauensschutz des Mandanten auf die versprochene, geringere Vergütung berücksichtigen.

Der bestellte Rechtsanwalt (Pflichtverteidiger, § 49 BRAO) darf mit seinem Mandanten eine gesonderte Vergütung vereinbaren. Zum Schutz der Mandanten wird jedoch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung von einer sehr deutlichen Aufklärung darüber abhängig gemacht, dass der Mandant sich zu mehr verpflichtet, als das RVG vorsieht.

Unzulässig ist nach § 49b Abs.2 BRAO eine Honorarvereinbarung, durch die eine Vergütung insgesamt oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach der der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar); wieder mit der Einschränkung „soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt.“ „anderes“ bestimmt § 4a RVG. Danach darf ein Erfolgshonorar jedoch nur im Einzelfall vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung des Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Nach dem per 1. Januar 2014 eingefügten § 4a Abs.1 Satz 3 RVG hat bei dieser Beurteilung die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht zu bleiben. Damit ist das Erfolgshonorar nur für eine minimale Anzahl von Fällen freigegeben. Insbesondere bei Berücksichtigung der besonderen Formerfordernisse für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist die Regelung für die Praxis die Fortgeltung des früheren, verfassungswidrigen Totalverbots.

Ausnahmslos verboten (§ 49b Abs.2 BRAO) ist die Übernahme von Gerichts- und Verwaltungskosten sowie der Kosten anderer Beteiligter durch den Rechtsanwalt. Auch nach Vereinbarung eines Erfolgshonorars kann der Mandant somit weder gerichtskostenfrei klagen, noch ist er durch die Vereinbarung von dem Risiko freigestellt, bei Misserfolg dem Gegner die Kosten erstatten zu müssen.

3.2 Hinweispflichten

Die oben für die gesetzliche Vergütung des Rechtsanwalts bestehenden Hinweispflichten bestehen im Grundsatz auch für die vereinbarte Vergütung. So ist beispielsweise bei der Vereinbarung, dass der Rechtsanwalt die gesetzliche Vergütung

mit dem doppelten Satz verdient, auf die Bedeutung des Gegenstandswertes für die Höhe der Vergütung hinzuweisen. In Arbeitsachen ist der Mandant darüber aufzuklären, dass der Gegner im Urteilsverfahren die Vergütung insgesamt nicht zu erstatten hat. Die Höhe der Vergütung, die der Rechtsanwalt nach der Vereinbarung verdienen wird, ist darzulegen, wenn der Mandant danach fragt oder Aufklärungsbedarf ersichtlich ist oder wird. Ebenso besteht hier die berufsrechtliche Verpflichtung des Rechtsanwalts, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeit von Beratungs- und Prozesskostenhilfe hinzuweisen.

Diese Hinweispflichten bestehen neben jenen, die sich aus den Formerfordernissen der §§ 3a und 4a RVG ergeben.

3.3 Inhalt

Zur Art der Vergütung sind der Vergütungsvereinbarung nur wenige Grenzen gesetzt. Allein Sitten- und Rechtswidriges ist verboten.

Am häufigsten werden Zeithonorare vereinbart; eine Vergütung je Stunde, mit oder ohne Regelungen zu den Abrechnungsmodalitäten, zur Behandlung von Reisezeiten, zum Einsatz von Hilfskräften und Vertretungen und zu den Auslagen. Zu den dabei vereinbarten Stundensätzen gibt es weder Regeln noch sichere Informationen. Die Spannweite ist groß. Die bisher bekannt gewordenen Stundensätze reichen laut BRAK Information Heft 5 (2006) von 100,-€ bis 600,-€. Im Durchschnitt werden knapp 200,- € verlangt.

Es können jedoch auch Pauschalen als Vergütung des Rechtsanwalts vereinbart werden. Das bietet sich für Standardfälle an oder bei der Übernahme von „allen“ Rechtsfällen eines Unternehmens; wenn der Aufwand je Fall, der mit der Pauschale abgerechnet werden soll, als Durchschnittswert abschätzbar ist.

3.4 Form

Die Vergütungsvereinbarung muss den Formerfordernissen des § 3a Abs.1 RVG genügen. Bei der Vereinbarung eines Erfolgshonorars sind die weiteren Anforderungen des § 4a RVG zu beachten. Genügt die Vereinbarung diesen Anforderungen nicht, kann der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern (§ 4b RVG).

Nach § 3a Abs.1 Satz 1 RVG bedarf die Vergütungsvereinbarung der Textform (§ 126b BGB). Sie kann also auch per E-Mail geschlossen werden, wenn in ihr die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung erkennbar ist. Die Vergütungsvereinbarung muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet und von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auf-

tragserteilung deutlich abgesetzt sein. Sie darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Weiter fordert § 3a Abs. 1 Satz 2 RVG in der Vergütungsvereinbarung einen Hinweis darauf, dass der Gegner ggf. nur die gesetzliche Vergütung zu erstatten hat.

Für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars fordert § 4a Abs.2 RVG darüber hinaus die Angabe der voraussichtlichen gesetzlichen Vergütung und gegebenenfalls die Angabe der erfolgsunabhängigen, vertraglichen Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen. Weiter muss in der Vergütungsvereinbarung vermerkt sein, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingung verdient sein soll. Schließlich verlangt § 4a Abs.3 RVG die Darlegung der Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, und den Hinweis, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die ggf. vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

3.5 Kontrolle

3.5.1 Irrtum, Sittenwidrigkeit

Die Rechtswirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung ist wie die Wirksamkeit jedes Vertrages zu prüfen. Erforderlichenfalls sind neben den oben erörterten Formerfordernissen die Geschäftsfähigkeit der Parteien oder die Wirksamkeit einer Vertretung zu thematisieren. Ebenso kommen Irrtum und Irrtumsanfechtung in Betracht.

Eine Vergütungsvereinbarung kann auch sittenwidrig sein, was ggf. für den Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung festzustellen ist. Dabei kann die Höhe der vereinbarten Vergütung allein die Sittenwidrigkeit und damit die Nichtigkeit einer Vergütungsvereinbarung nach § 138 BGB nur in extremen Ausnahmefällen begründen. Denn unangemessen hohe Vergütungen sind primär im Rechtstreit nach § 3a Abs.2 RVG durch das Gericht herabzusetzen (s. u.). Die Sittenwidrigkeit der Vergütungsvereinbarung setzt regelmäßig neben der überhöhten Vergütung ein Umstandselement voraus. Der Rechtsanwalt muss die Zwangslage des Angeklagten unmittelbar vor der Hauptverhandlung, die Unerfahrenheit seines Mandanten, seinen Mangel an Urteilsvermögen oder seine erhebliche Willensschwäche ausgenutzt haben. Die vereinbarte Vergütung muss wucherisch sein. Die verwerfliche Gesinnung, die Wucher voraussetzt, ist bei einer mehr als 17-fachen Überschreitung der gesetzlichen Vergütung zu vermuten

3.5.2 AGB-Kontrolle

Der Text der Vergütungsvereinbarung wird vom Rechtsanwalt in aller Regel vorformuliert und ist damit als Allgemeine Geschäftsbedingung zu werten. Auch wenn die Vergütung des Rechtsanwalts zunächst Gegenstand einer offenen Verhandlung mit

dem Auftraggeber war, greift der Rechtsanwalt für die Niederschrift regelmäßig auf einen vorformulierten Text und damit auf Allgemeine Geschäftsbedingungen zurück.

In diesen Fällen unterliegt die Vergütungsvereinbarung der ABG-Kontrolle. Die Klauseln dürfen den Auftraggeber nicht dem Gebote von Treu und Glauben zuwider unangemessen benachteiligen. Sie müssen klar formuliert sein (§ 307 Abs.1 BGB). Überraschungsklauseln werden nicht Vertragsbestandteil (§ 305c BGB).

Schließt der Rechtsanwalt, der selbst Unternehmer iSd § 14 BGB ist, die vorformulierte Vergütungsvereinbarung mit einem Verbraucher iSd § 13 BGB, ist die Vergütungsvereinbarung Verbrauchervertrag nach § 310 Abs.3 BGB. Für diesen vermutet Nr. 1 der Bestimmung, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Rechtsanwalt gestellt wurden. Nach Nr. 2 ist ein vorformulierter Texte auch dann als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu werten und zu kontrollieren, wenn dieser nur zur einmaligen Verwendung bestimmt war, der Verbraucher aber auf Grund der Vorformulierung auf seinen Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte. Nr. 3 ordnet an, dass bei einem Verbrauchervertrag die Inhaltskontrolle des § 307 Abs. 1 und 2 BGB auch die Umstände des Vertragsabschlusses zu berücksichtigen hat. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Verbrauchervertrages unterliegen damit einer verschärften Kontrolle. Es greifen die Klauselverbote der §§ 308 und 309 BGB ein.

Schließt der Rechtsanwalt die vorformulierte Vergütungsvereinbarung mit einem Unternehmer iSd § 14 BGB, erstreckt sich die AGB-Kontrolle nach § 310 Abs.1 BGB allein auf die Angemessenheit der Bestimmungen (§ 307 BGB). Der ABG-Schutz des sog. Unternehmervertrages ist geringer. Nicht selten hat die Prüfung jedoch dasselbe Ergebnis wie die Prüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Bestimmungen eines Verbrauchervertrages.

Welche AGB-Klauseln dem Gebot des § 307 BGB zuwider laufen, ist im Einzelfall zu bestimmen. Ein Verstoß ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Regelung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht vereinbar ist.

Eine unangemessene Benachteiligung des Auftraggebers beinhaltet beispielsweise eine Klausel, die dem Rechtsanwalt für das vorzeitige Vertragsende durch Kündigung (§ 627 BGB) eine Vergütung zuspricht, die von der Teilvergütung des § 628 Abs.1 BGB deutlich abweicht. Einer wesentlich günstigeren Regelung steht nicht nur das generelle Benachteiligungsverbot des § 307 BGB entgegen, sondern in einem Verbrauchervertrag auch das Verbot einer Klausel, die für den Fall der Vertragskündigung eine unangemessene Vergütung für erbrachte Leistungen vorsieht (§ 308 Nr.7 BGB). § 309 Nr.6 BGB verbietet im Verbrauchervertrag darüber hinaus ohne Wertungsmöglichkeit eine Klausel, die die Zahlung einer Vertragsstrafe für den Fall vorsieht, dass sich der andere Vertragsteil vom Vertrag löst. Eine übermäßige Vergütung im Kündigungsfall kann als Vertragsstrafe zu werten sein.

Die Problematik, die sich bei der Vereinbarung eines Stundenhonorars mit der Notwendigkeit ergibt, die berechneten Stunden nachzuweisen, lässt sich nicht endgültig über Allgemeine Geschäftsbedingungen lösen. Die Umkehr der Beweislast kann wegen § 309 Nr.12a BGB nicht vereinbart werden. Dieses Klauselverbot kann zusammen mit dem allgemeinen Benachteiligungsverbot aus § 307 Abs.1 BGB auch der Bestimmung entgegengehalten werden, dass die abgerechneten Stunden als anerkannt gelten, falls der Auftraggeber der Abrechnung nicht binnen einer bestimmten Frist widerspricht. In jedem Fall muss die Widerspruchsfrist wegen § 308 Nr.5a BGB angemessen lang bestimmt sein. Um in diesen Fragen von vornherein Streit zu vermeiden, sollte bei der Vertragsabwicklung auf eine Abrechnung in kurzen Intervallen geachtet werden. Denn dann sind dem Auftraggeber die zu vergütenden Handlungen des Rechtsanwalts noch erinnerlich. Auch bietet sich unter diesem Gesichtspunkt eine Vorschuss- und Fälligkeitsregelung an.

Zur Gültigkeit der vorformulierten Bestimmung, das Zeithonorar werde nach Zeitintervallen beispielsweise je angefangenen 15 Minuten abgerechnet, liegen widersprüchliche OLG-Entscheidungen vor. Rechtssicher ist nur die Vereinbarung einer minutengenauen Abrechnung.

Bei Dauermandaten, beispielsweise der Übernahme aller außergerichtlichen Vertretungs- und Beratungsfälle des Auftraggebers gegen ein monatliches Festhonorar, muss die Vergütungsvereinbarung § 309 Nr. 9 BGB beachten. Die Dauer der Vergütungsvereinbarung darf mit höchstens zwei Jahren, die Verlängerung mit höchstens einem Jahr vorgeschrieben werden.

Klauseln, die eine Erhöhung der Vergütung des Rechtsanwalts im Laufe des Vertrages enthalten, müssen § 309 Nr. 1 BGB berücksichtigen. Danach ist eine Bestimmung unwirksam, die die Erhöhung der Vergütung des Rechtsanwalts für Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden. Das gilt auch für eine Mehrwertsteuererhöhung, wenn die Vergütungsvereinbarung die Weitergabe der Erhöhung regelt.

Die Folge der Unwirksamkeit einer Klausel nach den AGB-Vorschriften des BGB regelt § 306 BGB. Die Vergütungsvereinbarung bleibt ohne die unwirksame Klausel in Kraft. Sie wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt.

3.5.3 Angemessenheitsprüfung

Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden (§ 3a Abs.2 RVG). Unter diese Regelung fällt auch ein Erfolgshonorar. Es ist in § 3a Abs.2 RVG ausdrücklich erwähnt. Unangemessen hoch ist die vereinbarte Vergütung, wenn zwischen der Vergütung und der Tätigkeit des Rechtsanwalts ein unüberbrückbarer Zwiespalt besteht, so dass es schlechthin unerträglich ist, den Auftraggeber an seinem Honorarversprechen festzuhalten. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an.

Die Bedeutung des § 3a Abs.2 RVG liegt in der Tatsache, dass für die Angemessenheitsprüfung der Zeitpunkt der Beendigung des Mandats entscheidend ist. Während die Prüfung nach § 138 BGB aus der Sicht des Vertragsschlusses erfolgt, kann und muss die Angemessenheitsprüfung auch den Verlauf des Mandats berücksichtigen. So kann beispielsweise eine per Vertragsschluss nicht zu beanstandende Pauschvergütung durch eine unerwartet problemlose Vertragsabwicklung zu einer Vergütung führen, die gemessen am Arbeitseinsatz des Rechtsanwalts außerordentlich hoch ist. Rückblickend kann die Vergütung daher unangemessen und damit herabzusetzen sein.

Die Herabsetzung erfolgt im Rechtsstreit. Gegen die Honorarklage des Rechtsanwalts wendet der Auftraggeber ein, die Vergütung sei unangemessen hoch. Darauf hat das Gericht nach § 3a Abs.2 RVG ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen, falls die Kammer die als zu hoch beanstandete Vergütung nicht selbst nach § 4 Abs.3 RVG festgesetzt hat. Die Einholung des Gutachtens erübrigt sich auch, wenn eine Herabsetzung der Vergütung nicht in Frage kommt oder das Gericht seine Entscheidung auf andere Gründe stützen will, z. B. weil die Vergütungsvereinbarung nicht den Formerfordernissen genügt.

Die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung hat alle Umstände zu berücksichtigen, die nach der Lebenserfahrung für die Bemessung der Höhe der Vergütung von Bedeutung sein können. In Betracht kommen insbesondere die in § 14 Abs.1 RVG genannten Kriterien, die auch für die Bestimmung der Gebühr in einem Gebührensatz- oder Gebührenbetragsrahmen von Bedeutung sind. Nach allgemeiner Auffassung ist bei der Bewertung der Vergütung auch zu berücksichtigen, ob das Ziel des Auftrags erreicht wurde. Ebenso sind die Stellung und der Ruf des Rechtsanwalts für die Bewertung der Höhe seiner Vergütung von Bedeutung.

Die Rechtsprechung orientiert sich regelmäßig an der gesetzlichen Gebühr. Das Fünf- bis Siebenfache wurde als Kappungsgrenze angesehen. Diesen Ansatz hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 15. Juni 2009 kritisiert. Es sei der tatsächliche Arbeitsaufwand des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die neuere Rechtsprechung zur Kappungsgrenze ist noch nicht gefestigt. Jedoch ist davon auszugehen, dass auch eine sehr hohe Vergütung dann nicht unangemessen ist, wenn sie sich nach einer Stundenhonorarvereinbarung aus einem angemessenen Stundensatz und einem sinnvollen zeitlichen Aufwand errechnet.

4 Geltendmachung der Vergütung

4.1 Vorschuss

§ 9 RVG sichert den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts, indem er eine Vorleistungspflicht des Auftraggebers festlegt. Grundsätzlich ist jeder Rechtsanwalt be-

rechtigt, von seinem Auftraggeber einen Vorschuss zu fordern, gleich, ob er als Prozessbevollmächtigter, Verkehrsanwalt, Gutachter oder Berater tätig ist, gleich ob er für die gesetzliche oder eine vereinbarte Vergütung arbeitet; im letzten Fall nur, wenn die Vergütungsvereinbarung keine von § 9 RVG abweichende Bestimmung enthält.

Vorschusspflichtig ist der Auftraggeber. Dritte sind nur dann zum Vorschuss verpflichtet, wenn sie nach bürgerlichem Recht dem Rechtsanwalt unmittelbar für seine Vergütung haften, z. B. als selbstschuldnerischer Bürge oder als Schuldübernehmer. Nicht vorschusspflichtig sind Dritte, zu denen der Rechtsanwalt nicht in unmittelbarer Rechtsbeziehung steht. Das gilt auch für die Rechtsschutzversicherung. Wenn diese zahlt, tut sie dies in Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag gegenüber ihrem Versicherungsnehmer. Sie zahlt auf dessen Schuld aus dem Mandatsvertrag. Der beigeordnete oder bestellte Rechtsanwalt kann Vorschuss nach § 47 Abs.1 RVG von der Staatskasse fordern.

Die Höhe einer Vorschussforderung ist immer angemessen, wenn sich die Forderung auf bereits entstandene, aber noch nicht fällige (§ 8 Abs.1 RVG) Gebühren beschränkt. Der Wahlanwalt kann jedoch auch angemessenen Vorschuss für die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen fordern, der beigeordnete oder bestellte Rechtsanwalt nur für die voraussichtlich entstehenden Auslagen. Kommen nach einer ersten Vorschussforderung weitere Gebühren oder Auslagen hinzu, die nicht berücksichtigt waren, so ist die Anforderung eines weiteren Vorschusses möglich.

Der Rechtsanwalt kann auch bereits die Annahme des Auftrags von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen. Dann muss er nicht tätig werden, bevor der Vorschuss gezahlt ist, da der Mandatsvertrag erst mit Eintritt dieser Bedingung zustande kommt und die Tätigkeitspflicht des Rechtsanwalts entsteht. Der Rechtsanwalt kann aber ebenso den Auftrag mit dem Hinweis annehmen, dass er erst nach Eingang des Vorschusses tätig werden wird. Bis zum Eingang des Vorschusses hat er dann ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht an seiner Dienstleistung. Dessen Ausübung steht jedoch unter dem Grundsatz von Treu und Glauben, so dass Arbeiten, die zur Unterbrechung einer Verfristung erforderlich sind, regelmäßig bereits vor Eingang des Vorschusses erledigt werden müssen.

Stellt der Rechtsanwalt seine Vergütung vor Fälligkeit (§ 8 Abs.1 RVG) in Rechnung, so ist diese Honorarberechnung (§ 10 RVG) regelmäßig als Forderung eines Vorschusses aufzufassen.

4.2 Honorarberechnung

Der Rechtsanwalt kann seine Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern (§ 10 Abs.1 Satz 1

RVG). „Einfordern“ ist jede gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung des Vergütungsanspruches, z. B. die Zahlungsaufforderung, Mahnung, Aufrechnung, Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, ferner der Antrag auf Festsetzung der Vergütung nach § 11 RVG oder auf Erlass eines Mahnbescheides, die Erhebung der Klage oder Widerklage oder die Prozessaufrechnung. Immer muss eine Berechnung der Vergütung vorliegen, die den Anforderungen des § 10 RVG entspricht, d. h. die in § 10 Abs.2 RVG genannten Angaben macht. Berechnet der Rechtsanwalt eine vereinbarte Vergütung, hat er § 10 Abs.2 RVG entsprechend anzuwenden. Der beigeordnete oder bestellte Rechtsanwalt erhält seine Vergütung aus der Staatskasse auf Antrag (§ 55 RVG).

Nicht zur Forderungsvoraussetzung nach § 10 RVG gehören die in § 14 Abs.4 UStG darüber hinaus geforderten Angaben. Diese sind „nur“ nötig, damit der gewerbliche Mandant die in Rechnung gestellte Vorsteuer geltend machen kann.

Auf der Honorarrechnung hat der RA folgende Angaben zu machen:

nach § 10 Abs. 2 RVG

Gebühren
- Betrag
- kurze Bezeichnung
- Nr. des VV
- ggf. Gegenstandswert
Auslagen
- Betrag
- Bezeichnung
- Nr. des VV
Vorschüsse

nach § 14 UStG

Abs. 4
1. Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. Steuernr. oder Umsatzsteuer-Identifikationsnr. des leistenden Unternehmers
4. fortlaufende Nr.
5. Umfang und Art der Leistung
6. Zeitpunkt der Leistung
7. Entgelt
8. Steuersatz und -betrag
Abs. 5
Vorschüsse und darauf entfallende Steuerbeträge

Durch die Unterzeichnung der Honorarberechnung übernimmt der Rechtsanwalt die rechtliche Verantwortung für die Richtigkeit der Berechnung. Daher reicht ein Handzeichen oder ein Faximile-Stempel nicht als Unterschrift. Die Unterschrift des Rechtsanwalts auf einem Begleitschreiben reicht aus, wenn der Rechtsanwalt darin auf die Berechnung Bezug nimmt und so erkennbar ist, dass er die Verantwortung dafür übernehmen will.

Mit der Unterzeichnung und Zusendung der Honorarberechnung werden die vom Rechtsanwalt nach § 315 Abs.1 BGB in Gebührensatz- oder Gebührenbetragsrahmen bestimmten Gebühren in ihrer Höhe für ihn verbindlich (§ 315 Abs.2 BGB). Der Rechtsanwalt hat damit das ihm zustehende Ermessen ausgeübt. Eine spätere Änderung des Ansatzes der Gebühren kommt nur noch in Betracht, wenn der Ansatz in der ersten Berechnung ausdrücklich als vorläufig bezeichnet ist.

4.3 Festsetzung der gesetzlichen Vergütung aus Verfahren

Mit § 11 RVG hat der Gesetzgeber dem Rechtsanwalt die Möglichkeit zur Verfügung gestellt, seinen Vergütungsanspruch gegen den Mandanten in einem vereinfachten Verfahren durchzusetzen, allerdings nur dem Verfahrensbevollmächtigten, dem Beistand, dem Unterbevollmächtigten und dem Verkehrsanwalt. Es muss sich um die Vergütung einer Tätigkeit in einer rechtshängig gewesenen Sache handeln. Sie muss fällig sein (§ 11 Abs.2 Satz 1 RVG). Die Fälligkeit tritt in der Regel mit der Erledigung des Auftrags oder der Beendigung der Angelegenheit ein (§ 8 Abs.1 RVG). Für das Verfahren sind die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung zur Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozesskosten maßgebend.

Festsetzbar sind die gesetzliche Vergütung des Rechtsanwalts, d. h. die nach dem Vergütungsverzeichnis des RVG angefallenen Gebühren, eine nach § 42 RVG festgestellte Pauschgebühr und die zu ersetzenden Aufwendungen, aber nur die Vergütungen und Aufwendungen, die zum gerichtlichen Verfahren gehören (§ 11 Abs.1 Satz 1 RVG). Eine vorgerichtlich angefallene Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV-RVG) ist nicht festsetzbar (BGH, B. v. 22.01.2008 - VIII ZB 57/07, NJW 2008, 1323f). Als Aufwendungen festsetzbar sind insbesondere vorgelegte Gerichtskosten. Festsetzbar ist auch eine nicht aus der Gerichtsakte ersichtliche, durch außergerichtliche Verhandlungen verdiente Terminsgebühr. Im Streitfall ist der Anfall der Gebühr glaubhaft zu machen (BGH, B. v. 04.04.2007 - III ZB 79/06, NJW 2007, 2493). Festgesetzt werden können auch Rahmengebühren. Allerdings ist der Rechtsanwalt nach § 11 Abs.8 RVG insoweit auf die Mindestgebühr des jeweiligen Rahmens beschränkt, falls der Auftraggeber der Höhe der Gebühren nicht schriftlich zugestimmt hat.

Der Mandant hat eine wirkungsvolle Verteidigung gegen diese Möglichkeit des Rechtsanwalts, schnell und kostengünstig zu einem Vollstreckungstitel zu gelangen. Nach § 11 Abs.5 RVG ist die Festsetzung abzulehnen, soweit der Auftraggeber Einwendungen oder Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben. Soweit die Entscheidung von der Begründetheit derartiger Einwendungen abhängt, der Auftraggeber beispielsweise bestreitet, Prozessauftrag erteilt zu haben, ist die Festsetzung nicht möglich. Das Gleiche gilt, wenn der Mandant eine Vergütungsvereinbarung behauptet, die von den gesetzlichen Gebühren abweicht. Die Behauptung von Erfüllung und Aufrechnung sind ebenso außergebührenrechtliche Einwendungen. Bereits die „Erhebung“ der Einwendungen führt zur Ablehnung der Festsetzung; eine Substantiierung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Nur offensichtlich aus der Luft gegriffene Einwendungen sind abzulehnen (OVG Schleswig, B. v. 02.06.